

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1395 DER KOMMISSION**vom 11. August 2022****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in Russland und der Türkei**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Einleitung**

- (1) Am 24. Juni 2021 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in Russland und der Türkei (im Folgenden „betroffene Länder“) ein. Die Kommission veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 12. Mai 2021 vom Verband der Europäischen Stahlhersteller (im Folgenden „Eurofer“ oder „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für bestimmte korrosionsbeständige Stähle im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine daraus resultierende bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Interessierte Parteien

- (3) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission die interessierten Parteien auf, zwecks Mitarbeit bei der Untersuchung mit ihr Kontakt aufzunehmen. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller und die Behörden Russlands und der Türkei, die ihr bekannten Einführer und Verwender sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (4) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen. Am 17. September 2021 führte die Kommission eine Anhörung mit einem türkischen ausführenden Hersteller durch.

1.3. Stichprobe

- (5) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. C 245 vom 24.6.2021, S. 21.

1.3.1. *Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller*

- (6) Die Kommission gab in der Einleitungsbekanntmachung bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe auf der Grundlage der von den Unionsherstellern im Rahmen der Analyse zur Prüfung der Repräsentativität vor der Einleitung gemeldeten Produktions- und Verkaufsmengen in der Union und berücksichtigte dabei auch deren geografische Lage. Diese vorläufige Stichprobe umfasste drei Unionshersteller mit Sitz in drei verschiedenen Mitgliedstaaten. Auf die Stichprobe entfielen mehr als 23 % der Herstellung und der Verkäufe der gleichartigen Ware in der Union. Die Kommission forderte alle interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen ⁽³⁾. Keine der Parteien gab innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme ab.
- (7) Während des Kontrollbesuchs in den Räumlichkeiten eines der in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers wurde festgestellt, dass das Unternehmen sowohl bei seiner Beantwortung des Fragebogens zur Feststellung der Repräsentativität als auch bei seiner Beantwortung des Antidumpingfragebogens fälschlicherweise eine große Menge an Daten angegeben hatte, die sich auf Waren bezogen, die nicht Gegenstand der Untersuchung waren. Um sicherzustellen, dass die Repräsentativität der Stichprobe dadurch nicht beeinträchtigt wird, beschloss die Kommission, das betroffene Unternehmen in der Stichprobe zu belassen und ein zusätzliches Unternehmen in die Stichprobe einzubeziehen. Die so gebildete endgültige Stichprobe bestand aus vier Unionsherstellern in drei verschiedenen Mitgliedstaaten, auf die rund 25 % der geschätzten Gesamtmenge der Herstellung und Verkäufe der gleichartigen Ware in der Union entfielen. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur endgültigen Stichprobe Stellung zu nehmen ⁽⁴⁾. Keine der Parteien gab innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme ab.

1.3.2. *Bildung einer Stichprobe der Einführer*

- (8) Um über die Notwendigkeit der Bildung einer Stichprobe entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen.
- (9) Keines der Unternehmen, die innerhalb der Frist einen Anhang der Einleitungsbekanntmachung vorgelegt hatten, meldete Einfuhren der betroffenen Ware. Die Kommission entschied, auf die Bildung einer Stichprobe zu verzichten. Zu dieser Entscheidung gingen keine Stellungnahmen ein.

1.3.3. *Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Russland*

- (10) Um über die Notwendigkeit der Bildung einer Stichprobe entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in Russland um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen. Ferner ersuchte sie die Ständige Vertretung der Russischen Föderation bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (11) Drei ausführende Hersteller/Gruppen ausführender Hersteller in Russland, auf die rund 98 % der gesamten russischen Ausfuhrmenge der betroffenen Ware in die Union entfielen, übermittelten die angeforderten Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung wählte die Kommission auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union eine Stichprobe aus zwei Unternehmen aus, die in angemessener Weise in der verfügbaren Zeit untersucht werden konnte. Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die russischen Behörden wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Bildung der Stichprobe konsultiert.
- (12) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen von PJSC Novolipetsk Steel zur Stichprobe ein. Das Unternehmen wies darauf hin, dass es stichhaltige rechtliche Gründe dafür gebe, die Untersuchung bei drei und nicht bei zwei ausführenden Herstellern durchzuführen, insbesondere wenn eines der ursprünglich in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen seine Mitarbeit einstellte. Dies würde nämlich die Ermittlung der Dumpingspanne für die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller erschweren.
- (13) Außerdem betonte das Unternehmen, dass die Kommission den ausführenden Hersteller PJSC Magnitogorsk Iron and Steel Works in Russland und seine Tochtergesellschaft MMK Metalurji Sanayi Ticaret ve Liman İşletmeciliği A.Ş. in der Türkei in die Stichprobe einbezogen habe. Das Unternehmen behauptete, dass die beiden verbundenen ausführenden Hersteller einen Teil ihrer Absatzkanäle gemeinsam nutzten. Dies würde die Arbeitsbelastung der Kommission verringern und somit eine Untersuchung von NLMK ermöglichen.

⁽³⁾ Aktenvermerk zum Dossier t21.005164 vom 6. Juli 2021.

⁽⁴⁾ Aktenvermerk zum Dossier t21.007177 vom 21. Oktober 2021.

- (14) Nach Prüfung der Stellungnahme von NLMK stellte die Kommission fest, dass insbesondere die in Erwägungsgrund 12 beschriebenen Behauptungen gerechtfertigt waren, und entschied, für die ausführenden Hersteller in Russland auf die Bildung einer Stichprobe zu verzichten. Die Kommission setzte das betreffende Unternehmen sowie die russischen Behörden über diese Entscheidung in Kenntnis.

1.3.4. *Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der Türkei*

- (15) Um über die Notwendigkeit der Bildung einer Stichprobe entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in der Türkei um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Türkei bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (16) Acht ausführende Hersteller/Gruppen ausführender Hersteller in der Türkei, auf die rund 100 % der gesamten türkischen Ausfuhrmenge der betroffenen Ware in die Union entfielen, übermittelten die angeforderten Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung wählte die Kommission auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union eine Stichprobe aus drei Unternehmen aus, die in angemessener Weise in der verfügbaren Zeit untersucht werden konnte. Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Bildung der Stichprobe konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen zum Stichprobenvorschlag ein. Auf die so gebildete endgültige Stichprobe entfielen 62,6 % der Gesamtmenge an Ausfuhren der gleichartigen Ware aus der Türkei in die Union.

1.4. **Individuelle Ermittlung**

- (17) Ein ausführender Hersteller in der Türkei beantragte eine individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung. Die Kommission befand, dass die Prüfung dieses Antrags eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde. Dies ist auf die komplexe Unternehmensstruktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen. Daher wurde der Antrag auf individuelle Ermittlung zurückgewiesen.

1.5. **Fragebogenantworten**

- (18) Die Kommission übermittelte dem Antragsteller einen Fragebogen und forderte die vier in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller ⁽⁵⁾, die drei ausführenden Hersteller in Russland und die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in der Türkei auf, die entsprechenden Fragebögen auszufüllen, die am Tag der Einleitung des Verfahrens online verfügbar waren ⁽⁶⁾.
- (19) Antworten auf den Fragebogen gingen ein von den vier in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, dem Antragsteller, den drei ausführenden Herstellern aus Russland, den drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern aus der Türkei sowie dem ausführenden Hersteller aus der Türkei, der eine individuelle Ermittlung beantragt hatte.

1.6. **Kontrollbesuche**

- (20) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung des Dumpings, der daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller:

- Acciaieria Arvedi S.p.A, Cremona, Italien
- ArcelorMittal Poland, Dabrowa Górnicza, Polen
- Marcegaglia Carbon Steel S.p.A, Gazoldo degli Ippoliti, Italien
- U.S. Steel Košice, s.r.o., Košice, Slowakei

⁽⁵⁾ Die drei ursprünglich in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wurden am 6. Juli 2021 aufgefordert, den Fragebogen nach Bestätigung der vorläufigen Stichprobe auszufüllen, während der Unionshersteller, der nachträglich in die Stichprobe einbezogen worden war (siehe Erwägungsgrund 7), am 21. Oktober 2021 dazu aufgefordert wurde.

⁽⁶⁾ Die Fragebögen für Unionshersteller, ausführende Hersteller, Einführer und Verwender waren abrufbar unter https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2531.

Mit den russischen ausführenden Herstellern verbundene Händler und Einführer:

- MMK Steel Trade AG, Lugano, Schweiz
- NLMK Trading SA, Lugano, Schweiz
- Severstal Export GmbH (im Folgenden „SSE“), Manno, Schweiz
- SIA Severstal Distribution (Severstal Distribution Europe, im Folgenden „SDE“), Riga, Lettland

(21) Der Fernabgleich der Kommission betraf dabei die Angaben folgender Parteien:

Verband der Unionshersteller:

- Eurofer, Brüssel, Belgien

Ausführende Hersteller in Russland:

- PJSC Magnitogorsk Iron and Steel Works (im Folgenden „MMK“), Magnitogorsk, Russland
- Novolipetsk Steel (im Folgenden „NLMK“), Lipezk, Russland
- PAO Severstal (im Folgenden „PAOS“), Tscherepowez, Russland

Mit den russischen ausführenden Herstellern verbundene inländische Händler:

- LLC Torgovy dom MMK (im Folgenden „TD MMK“), Magnitogorsk, Russland
- Novolipetsk Steel Service Center LLC (im Folgenden „NSSC“), Lipezk, Russland
- Torgovy dom NLMK LLC (im Folgenden „NLMK Shop“), Moskau, Russland
- JSC Severstal Distribution (Severstal Distribution Russia, im Folgenden „SDR“), Tscherepowez, Russland

Ausführende Hersteller in der Türkei:

- MMK Metalurji Sanayi Ticaret ve Liman İşletmeciliği A.Ş. (im Folgenden „MMK Türkei“), Dortyol, Türkei
- TatMetal Çelik Sanayi ve Ticaret A.Ş. (im Folgenden „Tatmetal“), Istanbul, Türkei
- Tezcan Galvanizli Yapi Elemanlari Sanayi ve Ticaret A.Ş. (im Folgenden „Tezcan“), Kartepe — Kocaeli, Türkei

1.7. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (22) Die Untersuchung bezüglich Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensbeurteilung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).
- (23) Der türkische Verband CIB und mehrere ausführende Hersteller hielten den gewählten Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum für verzerrt. Sie erachteten die Zeiträume für unangemessen, da 2017 für das Stahlgeschäft ein relativ gutes Jahr darstellte, während im Jahr 2020 die COVID-19-Pandemie negative Auswirkungen auf die Branche hatte. Der Vergleich der beiden Endpunkte sei nicht repräsentativ für die Leistung und die Lage des Wirtschaftszweigs der Union. Einige forderten eine vierteljährliche Analyse, um einen besseren Vergleich zu ermöglichen.
- (24) Die Kommission wies die Vorbringen zurück, da sowohl der Bezugszeitraum als auch der Untersuchungszeitraum in Anbetracht des Zeitpunkts der Antragstellung und der geltenden Vorschriften angemessen waren. Auf jeden Fall erfolgt die Analyse der Kommission nicht auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen Basisjahr und Untersuchungszeitraum, sondern anhand von Trends während des gesamten Bezugszeitraums, und umfasst Faktoren, die sich möglicherweise auf den Markt für korrosionsbeständigen Stahl (im Folgenden „CRS“) in der Union auswirken und bei der Untersuchung berücksichtigt wurden, wie unter anderem in Abschnitt 5 dargelegt wird.

- (25) Nach der endgültigen Unterrichtung stimmten der CIB und mehrere ausführende Hersteller dem Standpunkt der Kommission nicht zu. Sie brachten vor, dass die Kommission Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum hätte berücksichtigen müssen, da in den ersten acht Monaten des Jahres 2021 die Preise für feuerverzinkte Produkte, zu denen auch CRS gehöre, sowie die durchschnittliche Gewinnspanne von feuerverzinkten Produkten aus Stahl gegenüber warmgewalzten Coils in der Union stark gestiegen seien. Gleichzeitig habe das Produktionsniveau des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2021 wieder das Niveau von 2019 erreicht. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichts in der Rechtssache Rusal Armenal ZAO/Rat der Europäischen Union (7) machten sie daher geltend, dass diese Entwicklungen neue Tatsachen darstellten, durch die der vorgeschlagene Antidumpingzoll offensichtlich seine Angemessenheit verliere, und dass diesen Tatsachen von der Kommission Rechnung getragen werden müsse, unter anderem durch die Ausweitung des Untersuchungszeitraums auf 2021 und das erste Quartal 2022.
- (26) Die Kommission prüfte dieses Vorbringen. Die Prüfung ergab, dass der Anstieg der Verkaufspreise im Jahr 2021 als solcher nicht auf eine Verbesserung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union, egal welchen Ausmaßes, hindeutet. Die Kommission stellte fest, dass sich ein Preisanstieg im Vergleich zum Vorjahr nur dann positiv auf die Lage des Wirtschaftszweigs auswirken kann, wenn er deutlich höher ist als der Kostenanstieg im selben Zeitraum. Hierfür wurden keine Beweise vorgelegt. In Bezug auf die Produktion räumte die Kommission ein, dass bestimmte Hersteller 2021 Schwierigkeiten hatten, zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zu Beginn des Jahres, die hohe Nachfrage nach CRS auf dem Markt zu befriedigen. Sie hob jedoch hervor, dass es sich hierbei um ein vorübergehendes Phänomen handelt und ihr keine Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass dies den Wirtschaftszweig als Ganzes betrifft. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass keines der Vorbringen der betroffenen Parteien das Argument stützt, der vorgeschlagene Antidumpingzoll verliere durch die neuen Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum offensichtlich seine Angemessenheit. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

1.8. Verzicht auf die Einführung vorläufiger Maßnahmen

- (27) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung lief die Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen am 23. Februar 2022 ab. Am 26. Januar 2022 unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien nach Artikel 19a Absatz 2 der Grundverordnung über ihre Absicht, keine vorläufigen Maßnahmen einzuführen, und gab ihnen Gelegenheit zur Vorlage zusätzlicher Informationen und/oder zur Anhörung. Keine Partei übermittelte Stellungnahmen oder beantragte eine Anhörung.
- (28) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die russische Regierung vor, die Nicht-Einführung vorläufiger Maßnahmen bedeute, dass der Wirtschaftszweig der Union stabil sei und kein Eingreifen seitens der Kommission bedürfe, um eine Schädigung abzuwenden. Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden. Es besteht keine Verpflichtung für die Kommission, bei einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union vorläufige Maßnahmen einzuführen. Daher können keine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union gezogen werden, wenn die Kommission beschließt, keine vorläufigen Maßnahmen einzuführen, sondern die Untersuchung fortzusetzen, wie sie es im vorliegenden Fall getan hat.
- (29) Da keine vorläufigen Antidumpingmaßnahmen eingeführt wurden, wurde keine zollamtliche Erfassung der Einfuhren vorgenommen.

1.9. Weiteres Verfahren

- (30) Die Kommission holte weiterhin alle Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie.
- (31) Nach der Analyse der erhobenen und geprüften Daten unterrichtete die Kommission MMK und PAOS über ihre Absicht, nach Artikel 18 der Grundverordnung auf bestimmte Teile der Fragebogenantworten dieser Unternehmen die verfügbaren Informationen heranzuziehen. Die Kommission gab den Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gründe für die Anwendung der verfügbaren Informationen und die Stellungnahmen der Unternehmen werden in Abschnitt 3.1.2 behandelt.
- (32) Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien.

(7) Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2017, Rusal Armenal ZAO/Rat der Europäischen Union, T-512/09 RENV, ECLI:EU:T:2017:26, Rn. 130.

- (33) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von CRS mit Ursprung in Russland und der Türkei einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, in der sie zu der endgültigen Unterrichtung Stellung nehmen konnten.
- (34) Nach der endgültigen Unterrichtung gingen Stellungnahmen vom Antragsteller, von der russischen Regierung, von allen drei russischen mitarbeitenden ausführenden Herstellern, von der türkischen Regierung, von allen drei türkischen mitarbeitenden ausführenden Herstellern sowie vom türkischen Verband der Stahlexporteure ein. Anhörungen wurden von MMK, NLMK, der türkischen Regierung, Tezcan und dem türkischen Verband der Stahlexporteure beantragt und mit ihnen abgehalten. Die von den Parteien übermittelten und/oder bei den Anhörungen vorgetragenen Stellungnahmen werden in den jeweiligen Teilen dieser Verordnung behandelt.
- (35) Im Anschluss an die zusätzlichen endgültigen Unterrichtungen wandten sich Tezcan und MMK an den Anhörungsbeauftragten.
- (36) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte der CIB vor, dass die Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung ausgesetzt werden sollten, da es nach dem Ende des Untersuchungszeitraums zu Marktveränderungen gekommen sei. Insbesondere verwies der CIB auf den drastischen Anstieg der Preise für CRS seit dem Ende des Untersuchungszeitraums, die seither stark verbesserte Rentabilität bestimmter Unionshersteller und die Sanktionen gegen Russland, wodurch es unwahrscheinlich sei, dass eine Aussetzung eine erneute Schädigung zur Folge hätte.
- (37) Nach Artikel 14 Absatz 4 dürfen Maßnahmen nur ausgesetzt werden, wenn eine erneute Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund der Aussetzung unwahrscheinlich ist. Der Kommission liegen keine Informationen vor, die belegen, dass sich der Wirtschaftszweig der Union nach dem Ende des Untersuchungszeitraums verbessert hat, sodass eine erneute Schädigung unwahrscheinlich wäre. Der mögliche Anstieg der Preise für CRS nach dem Untersuchungszeitraum allein kann nicht als Grundlage für die Schlussfolgerung dienen, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht mehr geschädigt wird, selbst wenn das Vorbringen des CIB, die Rentabilität „bestimmter Unionshersteller“ sei gestiegen, angenommen würde. In der Tat kann die Einleitung der Untersuchung selbst solche Auswirkungen haben, und bei einer Aussetzung der endgültigen Maßnahmen würden diese Auswirkungen schnell verpuffen. Die Kommission kann Maßnahmen erst nach einer eingehenden Prüfung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union nach dem Untersuchungszeitraum und der angeblichen Veränderungen der Marktbedingungen aussetzen, was die Einholung detaillierter Informationen erfordert. Diese Prüfung erfolgt in der Regel außerhalb des Untersuchungsverfahrens, insbesondere dann, wenn — wie im vorliegenden Fall — die entsprechenden Anträge erst spät und ohne die erforderlichen Nachweise eingereicht wurden.
- (38) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die russische Regierung vor, dass die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung in Bezug auf zwei russische ausführende Hersteller nicht gerechtfertigt sei, da sich die Unternehmen kooperativ gezeigt, den Fragebogen und das Ersuchen um zusätzliche Informationen einschließlich Zwischenberechnungen ausführlich beantwortet und die geforderten Berichtigungen vorgenommen hätten. Darüber hinaus wies die russische Regierung darauf hin, dass die Schreiben zur Anwendung von Artikel 18 mehr als einen Monat nach Abschluss der Überprüfungen und Fernabgleiche versandt worden seien.
- (39) Die Kommission wies darauf hin, dass die Gründe für die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung den jeweiligen Unternehmen ordnungsgemäß mitgeteilt und erläutert wurden, nachdem alle Informationen aus der Beantwortung des Fragebogens und des Schreibens zur Anforderung noch fehlender Informationen sowie den Überprüfungen und Fernabgleichen ordnungsgemäß analysiert worden waren. In Bezug auf PAOS wird die Frage in den Erwägungsgründen 93 bis 109 ausführlich behandelt. In Bezug auf MMK werden die Gründe in den Erwägungsgründen 75 bis 90 allgemein und, aus Gründen der Vertraulichkeit, in der unternehmensspezifischen Unterrichtung im Einzelnen erläutert. Daher wies die Kommission die Vorbringen der russischen Regierung zur Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung zurück.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Betroffene Ware

- (40) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder legiertem oder nicht legiertem Stahl, schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium und/oder Magnesium, auch mit Siliciumlegierung, chemisch passiviert, auch mit zusätzlicher Oberflächenbehandlung wie Ölung oder Versiegelung, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger, einem Aluminiumgehalt von 1,1 GHT oder weniger, einem Niobgehalt von 0,12 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,17 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,15 GHT oder weniger, aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband angeboten, mit Ursprung in Russland und der Türkei, die derzeit unter den KN-Codes ex 7210 41 00, ex 7210 49 00, ex 7210 61 00, ex 7210 69 00, ex 7210 90 80, ex 7212 30 00, ex 7212 50 61, ex 7212 50 69, ex 7212 50 90, ex 7225 92 00, ex 7225 99 00, ex 7226 99 30, ex 7226 99 70 (TARIC-Codes: 7210 41 00 20,

7210 41 00 30, 7210 49 00 20, 7210 49 00 30, 7210 61 00 20, 7210 61 00 30, 7210 69 00 20, 7210 69 00 30, 7210 90 80 92, 7212 30 00 20, 7212 30 00 30, 7212 50 61 20, 7212 50 61 30, 7212 50 69 20, 7212 50 69 30, 7212 50 90 14, 7212 50 90 92, 7225 92 00 20, 7225 92 00 30, 7225 99 00 22, 7225 99 00 23, 7225 99 00 41, 7225 99 00 92, 7225 99 00 93, 7226 99 30 10, 7226 99 30 30, 7226 99 70 13, 7226 99 70 93, 7226 99 70 94) eingereicht werden (im Folgenden „betroffene Ware“).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl und aus Schnellarbeitsstahl,
- nur warm- oder nur kaltgewalzte Erzeugnisse.

- (41) CRS werden hergestellt, indem flachgewalzte Rollen (Coils), Bleche und Bänder aus Stahl in einem Tauchbad mit geschmolzenem Metall oder einer Zinklegierung überzogen werden. Dabei verbindet sich das Beschichtungsmetall mit dem Stahlsubstrat in einer metallurgischen Reaktion zu einer mehrschichtigen Struktur von Legierungen und bildet eine metallurgisch mit dem Stahl verbundene Beschichtung. Die Oberfläche der Ware wird des Weiteren chemisch passiviert, um sie vor Feuchtigkeit zu schützen und das Risiko der Bildung von Korrosionsprodukten während der Lagerung und beim Transport zu verringern.
- (42) CRS werden vor allem im Baugewerbe in Form diverser Verkleidungsmaterialien verwendet, aber auch bei der Herstellung von Haushaltsgeräten, bei Tiefzieh- und Stanzverfahren sowie bei kleinen geschweißten Rohren.

2.2. Gleichartige Ware

- (43) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware,
 - die in Russland und der Türkei hergestellte und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkaufte Ware und
 - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte Ware.
- (44) Die Kommission entschied daher, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

2.3. Vorbringen zur Warendefinition

- (45) Ein Einführer beantragte, CRS mit einer Dicke von weniger als 0,40 mm (im Folgenden „dünne Formate“) aus der Warendefinition der Untersuchung auszuklammern. Die Partei brachte vor, dass dünne Formate, die arbeitsintensiver und teurer seien, ein eigenes Segment bildeten, das vom Wirtschaftszweig der Union nicht in ausreichender Menge hergestellt werde. Die Partei fügte hinzu, dass die von den Antragstellern angestrebte Berichtigungswirkung durch die Ausklammerung dünner Formate nicht geschmälert würde, während die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber dünnen Formaten den Verwendern schaden würde (da sie keinen Zugang zu diesen Waren zu wettbewerbsfähigen Preisen hätten).
- (46) Die Kommission hielt den Antrag für unbegründet, da der Wirtschaftszweig der Union insgesamt über Produktionskapazitäten für alle erforderlichen CRS-Formate verfügt (*). Die Kommission stellte ferner fest, dass alle CRS-Typen, unabhängig von ihrem Format und dem Ort ihrer Einfuhr, in Feuerverzinkungsanlagen hergestellt werden und in Bezug auf ihre grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften, ihre Endverwendung und ihre Austauschbarkeit die gleichen Merkmale aufweisen. Die Kommission lehnte den Antrag auf Ausklammerung daher ab.
- (47) Tezcan, ein türkischer Hersteller u. a. von CRS-beschichtetem AluZinc (im Folgenden „AluZinc-CRS“), beantragte, AluZinc-CRS aus der Warendefinition der Maßnahmen auszuklammern. Bei AluZinc-CRS-Waren handle es sich um ein eigenständiges CRS-Segment, das nicht mit den vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten Waren konkurriere. AluZinc-CRS-Waren würden in der Union nicht „in wirtschaftlich rentablen Mengen“ hergestellt und der Unionshersteller dieser Ware sei nicht in der Lage, die zur Deckung der Nachfrage in der Union erforderliche Menge an AluZinc-CRS zu liefern.

(*) Im nichtvertraulichen Dossier t21.005520 legte der Antragsteller eine Liste mit neun Unionsherstellern und Webkatalogseiten vor, woraus hervorgeht, dass diese Hersteller CRS mit einer Dicke von weniger als 0,40 mm herstellen können.

- (48) Die Kommission hielt den Antrag für unbegründet, da der Wirtschaftszweig der Union insgesamt über Produktionskapazitäten für AluZinc-CRS verfügt, auch wenn die Herstellungskapazitäten in der Union für AluZinc-CRS vorübergehend begrenzt waren. Die Kommission stellte ferner fest, dass alle CRS-Typen, unabhängig von ihrer Beschichtung, in Feuerverzinkungsanlagen hergestellt werden. Darüber hinaus weisen AluZinc-CRS und CRS mit anderen Beschichtungen in Bezug auf ihre grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften, ihre Endverwendung und ihre Austauschbarkeit die gleichen Merkmale auf⁽⁹⁾. Die Kommission lehnte den Antrag auf Ausklammerung daher ab.
- (49) Nach der endgültigen Unterrichtung stellte Tezcan den Antrag erneut. Das Unternehmen brachte vor, dass es aufgrund eines finanziellen Missmanagements aufseiten des einzigen Unionsherstellers von AluZinc-CRS keine Unionsproduktion gebe. Es betonte, dass AluZinc- und Zink-CRS wegen des Herstellungsprozesses von AluZinc-CRS und einiger Eigenschaften von AluZinc — materiell, chemisch und technisch — völlig unterschiedliche Produkte seien.
- (50) Die Kommission hielt den Antrag von Tezcan für unbegründet, da der von Tezcan genannte Hersteller über einen tragfähigen Geschäftsplan verfügte und weiterhin ein rentabler Teil des Wirtschaftszweigs der Union war. Ferner hatte die Kommission festgestellt, dass alle Arten von CRS, unabhängig von ihrer Beschichtung, in Feuerverzinkungsanlagen hergestellt werden, was Tezcan einräumte, als es darauf hinwies, dass der einzige Unionshersteller von AluZinc-CRS über eine Feuerverzinkungsanlage, jedoch über zwei Kessel verfüge, die entsprechend umgestellt werden könnten, je nachdem, ob AluZinc-CRS oder andere Waren hergestellt werden sollen. Auch die Behauptung, nicht alle CRS-Beschichtungen verfügten über genau dieselben Eigenschaften, ändert nichts an der Tatsache, dass AluZinc-CRS und CRS mit anderen Beschichtungen dieselben Merkmale in Bezug auf ihre grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften, ihre Endverwendungen und ihre Austauschbarkeit aufweisen⁽¹⁰⁾. Die Kommission lehnte den Antrag auf Ausklammerung daher ab.

3. DUMPING

3.1. Russland

3.1.1. Normalwert

- (51) Die Kommission prüfte zunächst, ob die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der einzelnen mitarbeitenden ausführenden Hersteller nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ war. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt für jeden ausführenden Hersteller mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union im Untersuchungszeitraum entspricht. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die von den einzelnen mitarbeitenden ausführenden Herstellern getätigten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt repräsentativ waren.
- (52) Anschließend ermittelte die Kommission die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen identisch oder vergleichbar waren.
- (53) Daraufhin prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe eines jeden mitarbeitenden ausführenden Herstellers auf seinem Inlandsmarkt für jeden Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar ist, nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps entspricht.
- (54) Die Kommission stellte fest, dass MMK einen Warentyp nicht in repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkaufte. Darüber hinaus verkauften alle drei russischen mitarbeitenden ausführenden Hersteller bestimmte Warentypen überhaupt nicht auf dem Inlandsmarkt.

⁽⁹⁾ Im nichtvertraulichen Dossier t21.005520 legte der Antragsteller — gestützt auf die geltenden EU-Normen — Beispiele dafür vor, dass AluZinc-CRS und CRS mit anderen Beschichtungen alternativ im Baugewerbe verwendet werden können.

⁽¹⁰⁾ Im nichtvertraulichen Dossier t22.003396 führte der Antragsteller — gestützt auf die geltenden EU-Normen — Beispiele dafür an, dass AluZinc-CRS und CRS mit anderen Beschichtungen austauschbar in bestimmten Metallrahmen, Dächern und Verkleidungen verwendet werden können.

- (55) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um darüber zu befinden, ob sie die tatsächlichen Inlandsverkäufe zur Bestimmung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung heranziehen soll.
- (56) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern
- auf die Verkaufsmenge des Warentyps, der zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entfallen und
 - der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps mindestens den Herstellstückkosten entspricht.
- (57) In diesem Fall ist der Normalwert der gewogene Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum.
- (58) Hingegen ist der Normalwert der tatsächliche Inlandspreis je Warentyp ausschließlich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im Untersuchungszeitraum, sofern
- die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs entspricht oder
 - der gewogene Durchschnittspreis dieses Warentyps unter den Herstellstückkosten liegt.
- (59) Die Analyse der Inlandsverkäufe ergab, dass je nach Warentyp 47–100 % aller Inlandsverkäufe von MMK, 43–100 % aller Inlandsverkäufe von NLMK und 24–100 % aller Inlandsverkäufe von PAOS gewinnbringend waren und ihr gewogener durchschnittliche Verkaufspreis über den Herstellkosten lag. Dementsprechend wurde der Normalwert entweder als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum oder als gewogener Durchschnitt nur der gewinnbringenden Verkäufe berechnet.
- (60) Für die Warentypen, bei denen der gewogene Durchschnittsverkaufspreis unter den Herstellkosten lag, wurde der Normalwert als gewogener Durchschnitt der gewinnbringenden Verkäufe dieses Warentyps berechnet.
- (61) Wurde ein Warentyp der gleichartigen Ware nicht im normalen Handelsverkehr verkauft oder wurde ein Warentyp auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft, so wurde der Normalwert von der Kommission nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.
- (62) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Herstellkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum Folgendes hinzugerechnet wurde:
- der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“), die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum entstanden sind, und
 - der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den die mitarbeitenden ausführenden Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im Untersuchungszeitraum erzielt haben.
- (63) Bei den Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurden die durchschnittlichen VVG-Kosten und der durchschnittliche mit diesem Warentyp im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt erzielte Gewinn hinzugerechnet. Für die nicht auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen wurden die gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne aller im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt getätigten Geschäfte hinzugerechnet.
- (64) Die Herstellkosten wurden in begründeten Fällen nach Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung berichtigt. Alle drei mitarbeitenden ausführenden Hersteller bezogen bestimmte Rohstoffe von verbundenen Zulieferern. Die Kommission prüfte, ob diese Rohstoffe zu einem marktüblichen Preis erworben wurden, und berichtigte erforderlichenfalls die Herstellkosten so, dass sie die mit der Produktion und dem Verkauf der betroffenen Ware verbundenen Kosten angemessen ausdrückten.

- (65) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte NLMK vor, dass solche Berichtigungen insbesondere deshalb nicht gerechtfertigt seien, weil die Kommission die Auswirkungen der Frachtkosten, die in dem Preis der untersuchten, an NLMK und an unabhängige Abnehmer zu verschiedenen Lieferbedingungen verkauften Rohstoffe enthalten seien, nicht berücksichtigt habe, obwohl die entsprechenden Informationen verfügbar gewesen seien. Die Kommission nahm das Vorbringen in Bezug auf bestimmte Rohstoffe an und nahm eine entsprechende Berichtigung des Normalwerts vor. Die überarbeitete Berechnung wurde dem Unternehmen mitgeteilt.
- (66) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte PAOS vor, dass die Berichtigung der Rohstoffkosten nach Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung rechtswidrig sei. Das Unternehmen wies insbesondere darauf hin, dass die Kommission nach Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung in zwei Fällen von den Aufzeichnungen des Unternehmens abweichen könne: a) wenn die Aufzeichnungen den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des betreffenden Landes nicht entsprechen und b) die Aufzeichnungen die mit der Herstellung und dem Verkauf der untersuchten Ware verbundenen Kosten nicht in angemessener Weise widerspiegeln. In Bezug auf den zweiten Fall verwies das Unternehmen auf die Randnummer 6.97 des Berichts des Rechtsmittelgremiums der Welthandelsorganisation (WTO) zur Sache Ukraine — Ammonium Nitrate (Russia) ⁽¹¹⁾, in der es wie folgt heißt: „Die zweite Voraussetzung in Artikel 2.2.1.1 Satz 1 [des WTO-Antidumping-Übereinkommens] bezieht sich darauf, ob die Aufzeichnungen des untersuchten Ausführers oder Herstellers in angemessener und ausreichender Weise den Kosten entsprechen, die dem untersuchten Ausführer oder Hersteller entstanden sind und in einem echten Zusammenhang mit der Produktion und dem Verkauf der untersuchten Ware stehen.“
- (67) Die Kommission wies darauf hin, dass Randnummer 6.97 des vorstehend genannten Berichts im Zusammenhang mit den vorangehenden Randnummern betrachtet werden sollte. Bereits in der Sache EU — Biodiesel (Argentinien) ⁽¹²⁾ stimmte das Rechtsmittelgremium zu, dass die Rohstoffpreise zwischen verbundenen Parteien als nicht marktüblich angesehen und daher abgelehnt werden könnten. In Randnummer 6.97 des Berichts des Rechtsmittelgremiums zur Sache Ukraine — Ammoniumnitrat (Russland) wurde weiter klargestellt, dass die im Panelbericht in der Sache EU — Biodiesel (Argentinien) genannten Situationen nicht als unbefristete Ausnahmen zu verstehen sind, sondern auf Einzelfallbasis geprüft werden sollten. Im vorliegenden Fall lehnte die Kommission die Preise bestimmter Rohstoffe, die PAOS von verbundenen Lieferanten bezogen hatte, nach einer ordnungsgemäßen Analyse und somit in voller Übereinstimmung mit den WTO-Regeln ab. Die Kommission verglich die Preise, die der verbundene Lieferant PAOS in Rechnung gestellt hatte, mit denen, die er unabhängigen Abnehmern berechnet hatte. Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, dass die Preise, die der verbundene Lieferant PAOS in Rechnung gestellt hatte, nicht marktüblich waren. Folglich wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (68) Darüber hinaus brachte PAOS vor, dass die Kommission bei der Analyse der Marktüblichkeit des zwischen PAOS und seinen verbundenen Lieferanten gezahlten Preises für bestimmte Rohstoffe nicht die richtige Methode angewandt habe. Das Unternehmen verwies darauf, dass die Kommission die Preise, die PAOS beim Bezug eines Rohstoffs von seinen verbundenen Lieferanten gezahlt hat, mit den Preisen unabhängiger Lieferanten hätte vergleichen müssen.
- (69) In diesem Zusammenhang wies die Kommission darauf hin, dass es gängige Praxis ist, die vom verbundenen Lieferanten in Rechnung gestellten Preise für die Fremdvergleichspreisanalyse heranzuziehen. Im vorliegenden Fall waren die Verkaufspreise des verbundenen Lieferanten an PAOS und an unabhängige Abnehmer verfügbar und wurden überprüft. Die Kommission hielt es daher für angemessen, die überprüften Informationen für ihre Analyse heranzuziehen. Darüber hinaus lieferte das Unternehmen keine andere Erklärung für den Preisunterschied als die Beziehung zwischen dem Lieferanten und PAOS. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (70) Schließlich äußerte sich PAOS zu einer Reihe technischer Einzelheiten betreffend die Fremdvergleichspreisanalyse. Erstens erhob das Unternehmen Einwände gegen die Nichtberücksichtigung von Finanzerträgen bei der Berechnung des vom Kohlelieferanten erwirtschafteten Verlusts. Zweitens führte das Unternehmen an, dass die Kommission beim Preisvergleich die Unterschiede bei bestimmten von PAOS gekauften Kohlesorten nicht korrekt berücksichtigt habe. Drittens wies das Unternehmen auf einen Fehler bei der Berechnung des Gesamtkohleverbrauchs hin. Viertens wies das Unternehmen darauf hin, dass die Kommission den Verkaufspreis von Eisenerzpellets an unabhängige Abnehmer fälschlicherweise mit dem Weiterverkaufspreis von PAOS für Eisenerzpellets verglichen habe, die ausschließlich zum Zweck des Weiterverkaufs von dem verbundenen Lieferanten bezogen worden seien. Fünftens

⁽¹¹⁾ Bericht des Rechtsmittelgremiums, DS493 — Ukraine „Anti-Dumping Measures on Ammonium Nitrate (Russia)“, Rn. 6.97.

⁽¹²⁾ Panelbericht, DS473 „European Union — Anti-Dumping Measures on Biodiesel from Argentina“, Rn. 7.232.

führte das Unternehmen an, dass die Kommission die Unterschiede bei den Lieferbedingungen und damit bei den in den Verkaufspreis für Eisenerzpellets einbezogenen Frachtkosten für die Lieferung an PAOS und an unabhängige Abnehmer nicht berücksichtigt habe. Sechstens wies das Unternehmen, soweit die Kommission die Preisanalyse für eine breite Kategorie von Eisenerzpellets (geflut und nicht geflutt) durchführte, darauf hin, dass bestimmte Pellets, für die in der Kaufliste keine Angaben gemacht wurden, entweder als geflutt oder als nicht geflutt betrachtet werden sollten.

- (71) Die Kommission prüfte die Vorbringen und kam zu dem Schluss, dass die in Randnummer 70 beschriebenen Punkte 2, 3 und 4 eine Korrektur bei der Berechnung der Kostenberichtigung rechtfertigten. In diesem Zusammenhang verglich die Kommission den Preis der in Rede stehenden Kohlesorte mit dem der ähnlichsten Kohlesorte, berichtigte den Schreibfehler bei der Berechnung des Gesamtkohleverbrauchs und zog für die Fremdvergleichspreisanalyse den Verkaufspreis von Eisenerzpellets für den Verbrauch von PAOS heran. Die berichtigten Zahlen wurden dem Unternehmen erneut mitgeteilt.
- (72) Die Vorbringen in Erwägungsgrund 70 Punkt 1, 5 und 6 wies die Kommission jedoch aus folgenden Gründen zurück:
- Die Finanzerträge wurden nicht berücksichtigt, da sie aus Zinsen aus gewährten Darlehen stammten. Daher war die Kommission der Auffassung, dass diese Erträge nicht mit der Produktion und dem Verkauf des Rohstoffs im Zusammenhang standen.
 - Die Kommission konnte die Unterschiede bei den Frachtkosten, die im Verkaufspreis bei Geschäften mit verschiedenen Lieferbedingungen enthalten waren, nicht berücksichtigen, da weder der verbundene Lieferant noch PAOS die angefallenen Frachtkosten meldeten.
 - Die von PAOS vorgelegten Informationen über bestimmte Arten von Eisenerzpellets (geflutt oder nicht geflutt) konnten zu diesem Zeitpunkt der Untersuchung nicht überprüft werden. Zudem übermittelte das Unternehmen keinerlei Beweise zur Untermauerung seines Vorbringens.

3.1.2. Ausführpreis

- (73) Die russischen mitarbeitenden ausführenden Hersteller tätigten ihre Ausfuhren in die Union über verbundene Unternehmen, die als Einführer nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung auftraten, oder über verbundene Händler in einem Drittland.
- (74) MMK meldete Verkäufe von CRS in die Union über MMK Steel Trade, einen verbundenen Händler in der Schweiz, und über ein anderes Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, das MMK als unabhängig bezeichnete (im Folgenden „Schweizer Händler“).
- (75) In Bezug auf den Schweizer Händler erkundigte sich die Kommission nach der Art seiner Beziehung zu MMK. Die Kommission analysierte insbesondere öffentlich zugängliche Dokumente von MMK wie die konsolidierten Jahresabschlüsse der MMK-Gruppe ⁽¹³⁾, die Offenlegung von Geschäftsvorgängen mit interessierten Parteien ⁽¹⁴⁾, die Jahresberichte und ihre Anhänge ⁽¹⁵⁾ sowie leicht zugängliche Informationen in Marktdatenbanken wie Dun & Bradstreet.
- (76) Aufgrund der von dem Unternehmen vorgelegten und von der Kommission aus anderen Quellen zusammengetragenen Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass MMK irreführende Angaben zu seiner Beziehung zu dem Schweizer Händler gemacht und dadurch die Untersuchung behindert hat. Aus Gründen der Vertraulichkeit wurde die Analyse, die zu der Schlussfolgerung der Kommission führte, nur MMK offengelegt.

⁽¹³⁾ PJSC MMK und Tochtergesellschaften. Konsolidierte Jahresabschlüsse für die am 31. Dezember 2012, 2013 und 2014 endenden Jahre. Verfügbar unter <https://mmk.ru/en/investor/results-and-reports/financial-results/> (zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2021).

⁽¹⁴⁾ Die Offenlegung von „Geschäften mit interessierten Parteien durch den Emittenten“. Verfügbar unter <https://mmk.ru/en/about/corporate-governance/disclosure-of-information/essential-facts/>. Am 4. April 2022 war diese Website des Unternehmens nicht verfügbar. Die Dokumente sind weiterhin über das Online-Portal des Offenlegungszentrums für Unternehmensinformationen von LLC Interfax öffentlich zugänglich: <https://e-disclosure.ru/portal/company.aspx?id=9&attempt=1> (zuletzt abgerufen am 4. April 2022).

⁽¹⁵⁾ Anhänge des Jahresberichts 2017 von MMK. Verfügbar unter <https://mmk.ru/en/investor/results-and-reports/annual-reports/> (zuletzt abgerufen am 4. April 2022).

- (77) Infolgedessen verfügte die Kommission weder über Informationen zu den Weiterverkaufspreisen bei den über den Schweizer Händler getätigten Verkäufen an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union noch zu dessen konkreten Funktionen, sodass sie den Ausführpreis für einen Kanal der Verkäufe des Unternehmens auf dem Unionsmarkt nicht ermitteln konnte. Daher unterrichtete die Kommission das Unternehmen von ihrer Absicht, Artikel 18 der Grundverordnung in Bezug auf die von ihm nicht übermittelten Informationen anzuwenden.
- (78) Die Erklärungen, die MMK im Anschluss an das Schreiben nach Artikel 18 abgab, änderten nichts an der Schlussfolgerung der Kommission, dass MMK irreführende Angaben zu seiner Beziehung zu dem Schweizer Händler gemacht und dadurch die Untersuchung behindert hat. Aus Gründen der Vertraulichkeit wurde die Analyse der Stellungnahme von MMK zur beabsichtigten Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung nur MMK offengelegt.
- (79) In der Folge bestätigte die Kommission die Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung auf die über den Schweizer Händler getätigten Verkäufe auf dem Unionsmarkt. In diesem Zusammenhang stützte sich die Kommission bei der Ermittlung der Dumpingspanne für diesen Absatzkanal auf die Dumpingspannen, die für Verkäufe über MMK Steel Trade berechnet wurden.
- (80) In seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung brachte MMK vor, dass die Kommission einen Fehler begangen habe, als sie Artikel 18 der Grundverordnung in Bezug auf den Schweizer Händler auf MMK anwandte. In diesem Zusammenhang wies das Unternehmen darauf hin, die Kommission habe bestimmte von MMK vorgelegte Dokumente nicht berücksichtigt, und wiederholte seine Erklärung zu den von der Kommission festgestellten Widersprüchen. Darüber hinaus führte MMK an, dass die Kommission bei der Auswahl der verfügbaren Informationen gegen den in Artikel 18 der Grundverordnung festgelegten rechtlichen Standard verstoßen habe, indem sie diese Informationen mit dem spezifischen Ziel ausgewählt habe, MMK durch die Heranziehung verfügbarer negativer Informationen zu bestrafen, was mit dem Ziel und Zweck von Artikel 18 der Grundverordnung völlig unvereinbar sei.
- (81) MMK legte keine neuen Beweise für die Beziehung zu dem Schweizer Händler vor. Die Kommission hatte bereits alle Informationen einschließlich der vom Unternehmen angeführten Dokumente sorgfältig geprüft. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass das Unternehmen keine Belege für die Erklärung der widersprüchlichen Informationen bezüglich der Beziehung zwischen MMK und dem Schweizer Händler vorgelegt hatte. Daher bestätigte die Kommission die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung.
- (82) Dem Vorbringen, die Kommission habe gegen den rechtlichen Standard nach Artikel 18 der Grundverordnung verstoßen, stimmt die Kommission nicht zu. Wie oben erläutert, war die Kommission nicht in der Lage, den Ausführpreis für einen ganzen Absatzkanal der Verkäufe des Unternehmens auf dem Unionsmarkt zu ermitteln, und stützte daher die Dumpingspanne für diesen Absatzkanal auf die Dumpingspannen, die für die über den verbundenen Händler MMK Steel Trade abgewickelten Verkäufe berechnet wurden, für die sie den Ausführpreis ermitteln konnte.
- (83) Dieser Ansatz steht voll und ganz im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln und dem EU-Recht. Nach dem WTO-Panelbericht zur Sache USA — Antidumping- und Ausgleichszölle auf bestimmte Waren und die Heranziehung verfügbarer Informationen⁽¹⁶⁾ müssen die Untersuchungsbehörden bei der Heranziehung verfügbarer Informationen auf unvoreingenommene und objektive Weise diejenigen verfügbaren Informationen auswählen, die einen angemessenen Ersatz für die fehlenden „erforderlichen“ Informationen zu den spezifischen Tatsachen und Umständen eines bestimmten Falles darstellen. Dabei müssen die Untersuchungsbehörden alle Informationen berücksichtigen, die ihnen zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl der Ersatzinformationen sind die Untersuchungsbehörden nach Artikel 6.8 des Antidumping-Übereinkommens der WTO nicht verpflichtet, diejenigen Informationen auszuwählen, die für die nicht mitarbeitende Partei am „günstigsten“ sind. Die Untersuchungsbehörden können zwar die verfahrensrechtlichen Umstände berücksichtigen, unter denen Informationen fehlen, doch ist nach Artikel 6.8 die Auswahl von Ersatzinformationen zum Zwecke der Bestrafung der interessierten Partei nicht akzeptabel.
- (84) Der Ansatz der Kommission entsprach in Gänze dieser Vorschrift. In unvoreingenommener Weise legte sie das tatsächliche und überprüfte Preisverhalten von MMK, das in einem Absatzkanal beobachtet wurde, für den die Kommission die entsprechenden Daten überprüfen konnte, zugrunde und nutze es als Modell für das Preisverhalten in dem Kanal, für den keine Daten vorlagen. Dabei wurde ein durchschnittlicher Dumpingbetrag für einen Warentyp zugrunde gelegt, der für das bekannte Dumpingpotenzial des Unternehmens im Untersuchungszeitraum repräsentativ war. In den Fällen, in denen das Unternehmen der Kommission einen Großteil seiner Ausfuhrverkäufe nicht übermittelte, kann die Verwendung des tatsächlichen und überprüften Preisverhaltens des Unternehmens im

⁽¹⁶⁾ Panelbericht „United States — Anti-Dumping and Countervailing Duties (Korea)“, WT/DS539/R, Rn. 7.36. Siehe auch Bericht des Rechtsmittelgremiums „US — Carbon Steel (India)“, WT/DS436/AB/R, Rn. 4.421.

Untersuchungszeitraum als Modell nicht als subjektiv oder strafend angesehen werden. Dies ermöglicht eine angesichts der mangelnden Bereitschaft des Unternehmens zur Mitarbeit maximal genaue Ermittlung der Dumping- und Schadensspannen und steht damit im Einklang mit der von MMK zitierten WTO-Rechtsprechung. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

- (85) Wie in Randnummer 35 erwähnt, beantragte MMK eine Anhörung mit dem Anhörungsbeauftragten. Bei der Anhörung wies MMK darauf hin, dass die Kommission in ihrem Schreiben nach Artikel 18 erklärt habe, sie beabsichtige, Artikel 18 Absatz 3 der Grundverordnung anzuwenden. Das Unternehmen ersuchte um Klärung der Rechtsgrundlage, da im Dokument zur allgemeinen Unterrichtung nur von Artikel 18 der Grundverordnung die Rede gewesen sei. In diesem Zusammenhang behauptete das Unternehmen, dass die Kommission die Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 3 der Grundverordnung hätte anwenden müssen, da MMK auf alle Ersuchen der Kommission um erforderliche Informationen geantwortet, keine irreführenden Angaben gemacht und die Untersuchung nicht behindert habe. Außerdem brachte das Unternehmen vor, dass die Kommission zu keinem Zeitpunkt Informationen über die Ausführpreise des Schweizer Händlers angefordert habe. Schließlich bekräftigte MMK, dass die Kommission bei der Heranziehung der verfügbaren Informationen gegen den rechtlichen Standard nach Artikel 18 der Grundverordnung verstoßen habe.
- (86) Bei der Bezugnahme auf Artikel 18 Absatz 3 im Schreiben nach Artikel 18 handelt es sich in der Tat um einen offensichtlichen Fehler, denn in dem Schreiben hieß es auch, dass die Kommissionsdienststellen zu dem Schluss gekommen seien, dass MMK irreführende Angaben gemacht und dadurch entsprechend Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung die Untersuchung behindert habe. Aus dem Wortlaut des Schreibens nach Artikel 18 und dem Sachverhalt geht eindeutig hervor, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung mangelhafter Daten nach Artikel 18 Absatz 3 der Grundverordnung nicht erfüllt waren, da die Daten — die Ausführpreise an den ersten unabhängigen Abnehmer — nicht vorgelegt wurden und somit nicht überprüfbar waren. Außerdem ist klar, dass die Partei nicht nach besten Kräften gehandelt hat. Die Kommission stellte ferner fest, dass aus der Antwort von MMK auf das Schreiben nach Artikel 18 eindeutig hervorgeht, dass MMK verstanden hat, dass die Umstände die Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung erfordern und dass die Kommission sich auf die verfügbaren Informationen stützen wird. Aus diesem Grund hat MMK in seiner Antwort dargelegt, welche Informationen anstelle der nicht berücksichtigten Daten verwendet werden sollten.
- (87) Dass es sich bei der Bezugnahme auf Artikel 18 Absatz 3 der Grundverordnung um einen Flüchtigkeitsfehler handelte, wurde außerdem dadurch bestätigt, dass im Dokument zur allgemeinen Unterrichtung kein Verweis auf Artikel 18 Absatz 3 der Grundverordnung enthalten war.
- (88) Zu den Vorbringen in Erwägungsgrund 85 bezüglich der Mitarbeit des Unternehmens stellte die Kommission fest, dass das Unternehmen die Kommission hinsichtlich der Beziehung zwischen MMK und dem Schweizer Händler in die Irre geführt hat, da es weiterhin behauptete, die Unternehmen seien nicht verbunden. Außerdem hat das Unternehmen versäumt, die Ausführpreise des Schweizer Händlers, d. h. die für die Ermittlung der Dumpingspanne erforderlichen Informationen, anzugeben. Nach Auffassung der Kommission war die Behauptung des Unternehmens, die Kommission habe die Ausführpreise des Schweizer Händlers zu keinem Zeitpunkt angefordert, falsch. Im Fragebogen für ausführende Hersteller, der am Tag der Einleitung der Untersuchung auf der Website der GD Handel veröffentlicht wurde, wurden die verbundenen Unternehmen, die an den Verkäufen der untersuchten Ware in die Union beteiligt waren, ausdrücklich aufgefordert, Anhang I des Fragebogens auszufüllen⁽¹⁷⁾. Folglich wurde die Untersuchung durch die anhaltende Leugnung der Beziehung zwischen MMK und dem Schweizer Händler sowie das Versäumnis, die Ausführpreise des Schweizer Händlers anzugeben, behindert.
- (89) Daher bestätigte die Kommission, dass der Sachverhalt ihrer Ansicht nach unter Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung fällt. Wie in den Erwägungsgründen 82 bis 84 dargelegt, versuchte die Kommission jedoch festzustellen, welche verfügbaren Informationen auf der Grundlage der von dem betreffenden Unternehmen vorgelegten tatsächlichen Informationen einen angemessenen Ersatz für die fehlenden erforderlichen Informationen in diesem Fall darstellen würden.
- (90) Den Empfehlungen des Anhörungsbeauftragten entsprechend hat die Kommission die von dem Unternehmen bei der Anhörung vorgebrachten Fragen sorgfältig geprüft und dem Anhörungsbeauftragten ihre Schlussfolgerungen mitgeteilt.
- (91) Zusätzlich zu den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 81 bis 84 und 86 bis 89 gab die Kommission eine detailliertere Analyse der Stellungnahmen von MMK zur endgültigen Unterrichtung bekannt und legte sie bei der Anhörung aus Gründen der Vertraulichkeit nur dem Unternehmen vor.

⁽¹⁷⁾ Einleitung, Punkt 5 des Fragebogens für die ausführenden Hersteller in Russland (S. 7). Verfügbar unter <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-history?caseId=2531> (zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022).

- (92) PAO tätigte Ausfuhren in die Union über Severstal Export GmbH, einen verbundenen Händler in der Schweiz, und SIA Severstal Distribution, einen verbundenen Einführer in Lettland. SDE ist ein Dienstleistungszentrum, das CRS sowohl in unverarbeitetem Zustand als auch nach Weiterverarbeitung an unabhängige Abnehmer in der Union verkaufte.
- (93) SDE hat in seiner Beantwortung des Fragebogens und des Schreibens zur Anforderung noch fehlender Informationen keine Angaben zu den Käufen und Beständen von CRS gemacht. Das Unternehmen wurde am 15. November 2021 und 25. Januar 2022 per E-Mail daran erinnert, diese Daten zu übermitteln. Trotz der Aufforderung im Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen und der genannten Erinnerungen übermittelte das Unternehmen die fehlenden Informationen erst am ersten Tag des Kontrollbesuchs vor Ort. Die Kommission konnte daher die Einkaufsdaten vor dem Kontrollbesuch nicht analysieren und sie insbesondere nicht auf Übereinstimmung mit der Beantwortung anderer Teile des Fragebogens und des Schreibens zur Anforderung noch fehlender Informationen hin überprüfen. Die Einkaufsdaten eines verbundenen Händlers werden in der Regel verwendet, um die Verkäufe eines ausführenden Herstellers an seinen Händler oder Einführer mit den späteren Weiterverkäufen zu verknüpfen, und sind für die Ermittlung des Ausfuhrpreises entscheidend.
- (94) Bereits während des Kontrollbesuchs in den Räumlichkeiten von SDE stellte die Kommission Probleme im Zusammenhang mit den Warentypen fest, die SDE den Weiterverkäufen zugewiesen hatte, und machte das Unternehmen darauf aufmerksam. Die Kommission wählte eine Stichprobe von Weiterverkäufen aus und prüfte die verfügbaren Unterlagen zur Untermauerung der vom Unternehmen gemachten Angaben, einschließlich der technischen Spezifikationen der verkauften Waren. Die Kommission sammelte Belege für eine Stichprobe von zwölf Verkaufsrechnungen. In vier Fällen stellte die Kommission fest, dass der Warentyp falsch zugewiesen worden war. Das Unternehmen sagte zu, Berichtigungen vorzunehmen. Es machte jedoch geltend, dass es zu aufwendig wäre, alle potenziell betroffenen Weiterverkäufe mit den in den Verkaufsaufträgen vereinbarten technischen Spezifikationen abzugleichen. Daher schlug das Unternehmen vor, eine Methode anzuwenden, die auf den von PAOS an SDE verkauften Warentypen basiert. Dieser Punkt wurde ordnungsgemäß im Prüfbericht festgehalten, der dem Unternehmen übermittelt wurde. Das Unternehmen hatte Gelegenheit, zu möglichen sachlichen Fehlern Stellung zu nehmen. Nichtsdestoweniger erhob SDE gegen keinen Teil des Prüfberichts Einwände.
- (95) Im Anschluss an die Kontrolle vor Ort glich die Kommission die von SDE erst während des Kontrollbesuchs vorgelegten Einkaufsdaten mit den entsprechenden Verkaufsdaten von PAOS ab. Die Kommission stellte fest, dass die beiden Datensätze in Bezug auf die Warentypen immer noch nicht übereinstimmen.
- (96) In diesem Zusammenhang machten die von SDE angegebenen Warentypen, die im Untersuchungszeitraum von PAOS gekauft, aber von PAOS nicht als an SDE verkauft angegeben wurden, etwa 30 % der von SDE angegebenen Gesamtmenge aus.
- (97) Anstatt den gesamten Datensatz zu verwerfen, verwendete die Kommission die Weiterverkäufe, denen die Warentypen korrekt zugewiesen wurden, um die Dumpingspanne der Weiterverkäufe mit den falsch zugewiesenen Warentypen zu ermitteln.
- (98) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass PAOS die erforderlichen Informationen nicht innerhalb der gesetzten Fristen übermittelt und dadurch die Untersuchung behindert hat. Die Kommission unterrichtete das Unternehmen von ihrer Absicht, Artikel 18 der Grundverordnung in Bezug auf die von dem Unternehmen nicht übermittelten Informationen anzuwenden.
- (99) In seiner Stellungnahme zu dem Schreiben nach Artikel 18 gab das Unternehmen an, dass es auf Anfrage alle Daten einschließlich der Zwischendateien übermittelt habe. Es erinnerte ferner daran, dass die Schaffung von Warentypen der Kommission erläutert und von ihr überprüft wurde. In den Fällen, in denen die Kommission Fehler bei den gemeldeten Warentypen feststellte, habe das Unternehmen Berichtigungen vorgelegt. PAOS argumentierte, dass die Informationen über die Einkäufe nicht in die Dumpingberechnung eingeflossen seien. Das Unternehmen wies ferner darauf hin, dass die Kommission diese Punkte bei Fernabgleichen und Kontrollbesuchen vor Ort zu keiner Zeit zur Sprache gebracht habe. In Bezug auf die Schlussfolgerung der Kommission, dass die von SDE auf dem Unionsmarkt verkauften Warentypen nicht identifiziert werden können, verwies das Unternehmen auf seine Erläuterungen in der Antwort auf das Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen. Nach Angaben des Unternehmens war SDE nicht in der Lage, für jeden einzelnen Geschäftsvorgang eine Verbindung zwischen gekauften und verkauften Waren herzustellen, was auf die Lagerhaltung und auf eine Diskrepanz zwischen der Mischung von Lieferungen und der Mischung von Verkäufen zurückzuführen war.
- (100) Die Kommission bestreitet nicht, dass PAOS und SDE letztendlich die im Fragebogen angeforderten Informationen vorgelegt haben. Dennoch hat die verspätete Übermittlung bestimmter Informationen die Möglichkeiten der Kommission, die Daten ordnungsgemäß zu analysieren, erheblich beeinträchtigt.

- (101) Die Angaben zu den Käufen werden zwar nicht direkt zur Berechnung der Dumpingspanne herangezogen, aber sie dienen dem Abgleich und der Überprüfung der internen Kohärenz der vom Hersteller und dem mit ihm verbundenen Einführer vorgelegten Informationen, die in die Berechnung einfließen. In diesem Fall ergab der Vergleich der Verkaufsdaten von PAOS mit den Einkaufsdaten von SDE für denselben Zeitraum, den Untersuchungszeitraum, dass sowohl PAOS als auch SDE falsche Angaben zu den Warentypen gemacht hatten.
- (102) Außerdem konnte die Kommission das Ausmaß dieses Problems während der Fernabgleiche und der Kontrolle vor Ort nicht erkennen, da SDE seine Einkaufsdaten erst am ersten Tag der Kontrolle vorlegte und der Kommission somit keine Zeit blieb, die Informationen vorab zu analysieren. Dennoch wies die Kommission bereits während des Kontrollbesuchs darauf hin, dass in der Stichprobe von Verkaufsvorgängen, die im Einzelnen überprüft wurden, einige Warentypen nicht korrekt angegeben wurden.
- (103) Schließlich war das eigentliche Problem nicht, dass zwischen den Verkaufsdaten von PAOS und den Weiterverkaufsdaten von SDE kein unmittelbarer Zusammenhang bestand. Die Kommission stellte fest, dass die von SDE im Untersuchungszeitraum weiterverkauften Waren tatsächlich in gewissem Umfang vor dem Untersuchungszeitraum gekauft worden waren. Das Hauptproblem bestand darin, dass die von SDE im Untersuchungszeitraum von PAOS gekauften Warentypen in vielen Fällen nicht mit den Warentypen übereinstimmten, die als von PAOS im Untersuchungszeitraum an SDE verkauft gemeldet worden waren. Infolgedessen konnte die Kommission nicht ermitteln oder überprüfen, welche von PAOS hergestellten Warentypen von SDE im Untersuchungszeitraum tatsächlich auf dem Unionsmarkt weiterverkauft worden waren.
- (104) Angesichts dessen bestätigte die Kommission die Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung auf die über SDE getätigten Verkäufe auf dem Unionsmarkt.
- (105) Folglich wurde für die Verkäufe von PAOS in die Union über SDE als Einführer bei Geschäften, bei denen der Warentyp korrekt identifiziert wurde, der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung auf der Grundlage des Preises bestimmt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer in der Union weiterverkauft wurde. In diesem Fall wurden am Preis Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten, einschließlich VVG-Kosten, Verarbeitungskosten und für entstandene Gewinne vorgenommen. Die Kommission bestimmte auf der Grundlage der verfügbaren Informationen den Ausfuhrpreis und anschließend die Dumpingspanne für die falsch zugewiesenen Warentypen, die über SDE in die Union verkauft worden waren.
- (106) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte PAOS vor, dass die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung nicht gerechtfertigt sei. Insbesondere wies das Unternehmen darauf hin, dass die von ihm vorgelegten Informationen lediglich „nicht in jeder Hinsicht ideal“ seien und rechtzeitig übermittelt worden seien, da die Kommission die zuvor fehlenden Informationen lange vor der endgültigen Unterrichtung erhalten habe. Das Unternehmen wies ferner darauf hin, dass die Kommission sich mit dem Unternehmen hätte in Verbindung setzen müssen, als sie die Unstimmigkeiten bei den angegebenen Warentypen entdeckte. PAOS führte an, dass die Unstimmigkeiten darauf zurückzuführen seien, dass der Hersteller in Bezug auf den Zinküberzug die tatsächliche (in der Produktion gemessene) Masse, SDE jedoch die nominale (in den Produktcodes des Unternehmens enthaltene) Masse herangezogen habe.
- (107) Neben der Entscheidung der Kommission, Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden, beanstandete PAOS auch die Auswahl der verfügbaren Informationen. Statt den betreffenden Warentypen die höchste Dumpingspanne zuzuweisen, die für einen Warentyp berechnet wurde, auf den nur 0,01–0,03 % der Ausfuhren des Unternehmens im Untersuchungszeitraum entfielen, hätte die Kommission die Dumpingspanne des in Bezug auf die Verkaufsmenge repräsentativsten Warentyps zugrunde legen müssen. Alternativ schlug das Unternehmen der Kommission vor, die durchschnittliche Dumpingspanne der korrekt angegebenen Warentypen zugrunde zu legen.
- (108) Erstens stimmt die Kommission der Einschätzung des Unternehmens, dass die als „lediglich „nicht in jeder Hinsicht ideal“ bezeichneten Informationen rechtzeitig vorgelegt wurden, nicht zu. Die Informationen über die Käufe von SDE wurden zu einem Zeitpunkt übermittelt, zu dem es der Kommission nicht mehr möglich war, etwaige Berichtigungen zu überprüfen, die nach den Überprüfungen und/oder Fernabgleichen vorgenommen worden wären. Eine Kontaktaufnahme der Kommission mit dem Unternehmen nach der Entdeckung der Unstimmigkeiten wäre daher wirkungslos geblieben. Außerdem stellt eine falsche Zuordnung von Warentypen keine bloße Unannehmlichkeit dar. Um einen angemessenen Vergleich zu ermöglichen, nahm die Kommission zu Beginn der Untersuchung eine Definition von Warentypen auf der Grundlage bestimmter Merkmale vor, die Auswirkungen auf die Kosten und Preise von CRS hatten. Ohne korrekte Warentypen ist es nicht möglich, den inländischen Verkaufspreis mit den Herstellkosten zu vergleichen, um den Normalwert je Warentyp zu ermitteln, und auch nicht,

den Normalwert mit dem Ausführpreis zu vergleichen, um die Dumpingspanne je Warentyp zu bestimmen. Zweitens änderte die Behauptung, die Unstimmigkeiten seien nur auf unterschiedliche Ansätze von PAOS und SDE bei der Angabe der Zinküberzugsmasse zurückzuführen, nichts an der Tatsache, dass die Warentypen falsch zugeordnet wurden. Es lag in der Verantwortung des Unternehmens sicherzustellen, dass genaue und kohärente Angaben gemacht werden. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Fernabgleich, dass PAOS zur Bestimmung der Zinküberzugsmasse tatsächlich drei verschiedene Ansätze angewendet hat. Daher konnte die nach der endgültigen Unterrichtung gelieferte Klarstellung nicht angenommen werden. Folglich wies die Kommission das Vorbringen zurück, dass die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung nicht gerechtfertigt sei.

- (109) Im Hinblick auf die Auswahl der verfügbaren Informationen stellte die Kommission fest, dass keiner der Warentypen wesentlich repräsentativer für die Gesamtverkäufe von PAOS auf dem Unionsmarkt war. Auf den vom Unternehmen vorgeschlagenen Warentyp entfielen nur 1–3 % der Ausfuhrverkäufe des Unternehmens. Zudem hätte die Zugrundelegung der durchschnittlichen Dumpingspanne aller korrekt angegebenen Warentypen dieselben Auswirkungen auf die Gesamtdumpingspanne wie die vollständige Nichtberücksichtigung der Verkäufe mit unbekanntem Warentyp. Im vorliegenden Fall machten diese Verkäufe die überwiegende Mehrheit der gesamten Verkäufe von PAOS in der Union aus. Daher war die Kommission der Auffassung, dass die Zugrundelegung des höchsten für einen Warentyp ermittelten durchschnittlichen Dumpingbetrags das potenzielle Dumpingverhalten des Unternehmens angemessen widerspiegelt. Folglich wies die Kommission das Vorbringen von PAOS bezüglich der Auswahl der verfügbaren Informationen zurück.

3.1.3. Vergleich

- (110) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausführpreis der ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk.
- (111) Wo es zur Gewährleistung eines gerechten Vergleichs angezeigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausführpreises zur Berücksichtigung von Unterschieden vor, welche die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Berichtigungen erfolgten für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verladekosten sowie für Verpackungskosten, Kreditkosten und Provisionen.
- (112) Zwei Unternehmen beantragten eine Berichtigung für Preisnachlässe nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c der Grundverordnung. Da die Unternehmen nicht in der Lage waren, den Wert der angeblichen Berichtigung mit ihren Buchführungsunterlagen in Einklang zu bringen, wies die Kommission diese Vorbringen zurück.
- (113) Nach der endgültigen Unterrichtung beanstandete NLMK die Berechnung bestimmter Berichtigungen des Ausführpreises durch die Kommission. Das Unternehmen machte geltend, die Kommission hätte den Ausführpreis der im Untersuchungszeitraum verkauften, aber von dem verbundenen Händler vor dem Untersuchungszeitraum gekauften Waren um die dem Händler vor dem Untersuchungszeitraum tatsächlich entstandenen Frachtkosten berichtigen müssen (anstatt die im Untersuchungszeitraum entstandenen Frachtkosten für dieselbe Lieferfrist und dasselbe Bestimmungsland zugrunde zu legen). Das Unternehmen trug insbesondere vor, dass der Abzug geringer ausgefallen wäre, wenn die Kommission die vor dem Untersuchungszeitraum angefallenen Frachtkosten zugrunde gelegt hätte.
- (114) Die Kommission prüfte dieses Vorbringen und hielt es für unbegründet. Insbesondere war die von dem Unternehmen angeführte Differenz nicht auf die Verwendung der im Untersuchungszeitraum angefallenen Frachtkosten zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, dass die entsprechende Berichtigung des Ausführpreises nicht nur die Frachtkosten, sondern auch eine Berichtigung für Verpackungskosten umfasste. Folglich wurde das Vorbringen zurückgewiesen. Aus Gründen der Vertraulichkeit wurde die detaillierte Analyse dieses Vorbringens nur an NLMK übermittelt.
- (115) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte PAOS vor, dass die Kommission die Berichtigung für Frachtkosten zwischen dem Unternehmen und dem mit ihm verbundenen inländischen Händler oder zwischen den Lagern des verbundenen Händlers nicht hätte ablehnen dürfen, da diese Kosten im Verkaufspreis enthalten seien. Außerdem brachte das Unternehmen vor, dass die Kommission die Berichtigung für Preisnachlässe nicht hätte ablehnen dürfen, da das Unternehmen in der Lage war, den seinem Kunden gewährten Preisnachlass mit dem höchsten Wert des Preisnachlasses mit seinen Rechnungslegungsdaten im Untersuchungszeitraum abzustimmen.
- (116) In Bezug auf die Frachtkosten stellte die Kommission fest, dass nicht bestritten wurde, dass dem Unternehmen und/oder dem mit ihm verbundenen Händler die Frachtkosten tatsächlich entstanden sind. Im vorliegenden Fall wurde gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung der Ort, an dem der Verkauf an den ersten unabhängigen Abnehmer erfolgte (im Falle von direkten Inlandsverkäufen an unabhängige Abnehmer die Räumlichkeiten des Herstellers, andernfalls die Räumlichkeiten des verbundenen inländischen Händlers), als geeigneter Ort zur Ermittlung des Ab-Werk-Preises für Inlandsverkäufe angesehen.

- (117) Was die Berichtigung für Preisnachlässe anbelangt, so wiederholte die Kommission, dass das Unternehmen beim Fernabgleich außer für einen Kunden nicht in der Lage war, die geltend gemachte Berichtigung für Preisnachlässe mit seinen Rechnungslegungsdaten abzugleichen. Im Anschluss an die Stellungnahme des Unternehmens zur endgültigen Unterrichtung prüfte die Kommission, inwieweit es möglich war, den Wert der dem betreffenden Kunden gewährten Preisnachlässe abzugleichen. Die Kommission stellte klar, dass die geltend gemachte Berichtigung dem Wert in einem zwischengeschalteten Arbeitsblatt des Unternehmens entsprach, nicht aber den Buchführungsunterlagen. Bei anderen Kunden, die nach dem Zufallsprinzip für den Abgleich ausgewählt wurden, stimmte die geltend gemachte Berichtigung nicht einmal mit dem Wert im Arbeitsblatt der Vorbereitungsphase überein. Daraufhin bestätigte die Kommission ihre Ablehnung.
- (118) Alle drei russischen mitarbeitenden ausführenden Hersteller tätigten ihre Ausfuhren in die Union über verbundene Händler in einem Drittland.
- (119) MMK Steel Trade übte Funktionen aus, die denen eines auf Provisionsgrundlage tätigen Vertreters im Sinne des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung entsprechen. Zur Gewährleistung eines fairen Vergleichs berichtigte die Kommission daher den Ausfuhrpreis. Die Kommission zog von dem Ausfuhrpreis, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in Rechnung gestellt wurde, die VVG-Kosten von MMK Steel Trade und einen angemessenen Gewinn auf der Grundlage des Gewinns eines unabhängigen Einführers ab.
- (120) Im Rahmen dieser Untersuchung meldete sich kein unabhängiger Einführer. Daher zog die Kommission den Gewinn eines unabhängigen Einführers in der Union heran, der auf der Grundlage der Feststellungen einer früheren Untersuchung zu Einfuhren von Waren ermittelt wurde, die der untersuchten Ware ähneln ⁽¹⁸⁾. Der Gewinn betrug 2 %.
- (121) NLMK tätigte Ausfuhren in die Union über NLMK Trading SA, einen verbundenen Händler mit Sitz in der Schweiz. Eine Funktionsanalyse ergab, dass NLMK Trading Funktionen ausübte, die denen eines auf Provisionsgrundlage tätigen Vertreters im Sinne des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung entsprechen. Aus Gründen der Vertraulichkeit wurde die Analyse der Kommission nur NLMK offengelegt.
- (122) Zur Gewährleistung eines fairen Vergleichs berichtigte die Kommission daher den Ausfuhrpreis. Die Kommission zog von dem Ausfuhrpreis, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in Rechnung gestellt wurde, die VVG-Kosten von NLMK Trading und einen angemessenen Gewinn auf der Grundlage des Gewinns eines unabhängigen Einführers ab.
- (123) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte NLMK vor, dass es keine Rechtsgrundlage für diesen von der Kommission vorgenommenen Abzug gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung gebe. Der Abzug erfolgte jedoch nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung, wie in den Erwägungsgründen 121 und 122 dargelegt, sodass die Kommission das Vorbringen zurückwies.
- (124) Außerdem machte NLMK geltend, dass die Schlussfolgerungen, zu denen die Kommission in Bezug auf das mit ihm verbundene Unternehmen für den Ausfuhrmarkt gelangt war, auch für den Inlandsmarkt gültig seien, d. h. die verbundenen Unternehmen übten bei Inlands- und bei Ausfuhrverkäufen ähnliche Funktionen aus. Daraufhin beantragte das Unternehmen für die Inlandsverkäufe über NSSC und NLMK Shop bei der Kommission eine Berichtigung des Normalwerts gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung.
- (125) Die Kommission wies darauf hin, dass Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung (Festlegung des Normalwerts) und Artikel 2 Absätze 8 und 9 der Grundverordnung (Bestimmung des Ausfuhrpreises) unterschiedlich formuliert sind. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung ist der Normalwert anhand des Preises der Inlandsverkäufe an den ersten unabhängigen Abnehmer zu ermitteln. Bei einer Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung würde vorausgesetzt, dass der relevante Verkauf für die Ermittlung des Normalwerts eher der Verkauf zwischen NLMK und NLMK Shop/NSSC wäre. Bei diesen Verkäufen handelte es sich jedoch nicht um Verkäufe an unabhängige Abnehmer. Unter diesen Umständen stünde ein Abzug des von NLMK Shop/NSSC erhobenen Aufschlags nicht im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung.

⁽¹⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1795 der Kommission vom 5. Oktober 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Serbien (ABl. L 258 vom 6.10.2017, S. 24), Erwägungsgrund 569.

- (126) Der Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung steht im Gegensatz zu dem Ansatz und dem Wortlaut von Artikel 2 Absätze 8 und 9 der Grundverordnung. In der Tat wurde Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i Satz 2 der Grundverordnung, der sich auf den Aufschlag bezieht, eigens zu dem Zweck eingeführt sicherzustellen, dass der von einem außerhalb der Union ansässigen Händler erhobene Aufschlag bei der Berechnung des Ausführpreises abgezogen werden kann. Andernfalls könnten durch die Heranziehung eines verbundenen Händlers einige der ausfuhrbedingten Differenzen verschleiert werden, die durch den Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis auf der Stufe ab Werk beseitigt werden sollen. Auf dem Inlandsmarkt hingegen zirkulieren die Waren häufig zwischen verbundenen Unternehmen oder Lagern, bevor sie verkauft werden, und da sich die Vertriebskosten und Funktionen der verbundenen Parteien auf dem Inlandsmarkt überschneiden, ist es gerechtfertigt, die verbundenen Unternehmen als eine einzige wirtschaftliche Einheit zu behandeln.
- (127) Darüber hinaus stellte die Kommission unbeschadet der obigen Ausführungen fest, dass NSSC ein Service-Center ist, das von NLMK hergestellten korrosionsbeständigen Stahl weiterverarbeitet und somit eine Erweiterung der Produktion von NLMK darstellt ⁽¹⁹⁾. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Lipezk, in unmittelbarer Nähe des Werks von NLMK. Angesichts der Integration des Unternehmens in die Produktionskette von NLMK kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass NSSC Funktionen ausübt, die denen eines auf Provisionsgrundlage tätigen Vertreters im Sinne des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung ähnlich sind.
- (128) Was NLMK Shop angeht, so erinnerte die Kommission ferner daran, dass NLMK Shop im Untersuchungszeitraum an einem unerheblichen Teil der Verkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt (weniger als 2 %) beteiligt war. Eine etwaige Berichtigung auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung hätte, falls gerechtfertigt, daher nur geringfügige Auswirkungen auf den Normalwert und die sich daraus ergebende Dumpingspanne (Änderung der Dumpingspanne um weniger als 0,1 %). Da der endgültige Antidumpingzoll für NLMK auf der Schadensspanne beruhte, hätte eine Berichtigung für die Inlandsverkäufe von NLMK über NLMK Shop keinen Einfluss auf das Ergebnis der Untersuchung gehabt.
- (129) Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (130) Wie in Erwägungsgrund 92 erwähnt, tätigte PAOS seine Ausfuhren in die Union nicht nur über SDE, sondern auch über Severstal Export GmbH, einen verbundenen Händler mit Sitz in der Schweiz. Severstal Export GmbH übte Funktionen aus, die denen eines auf Provisionsgrundlage tätigen Vertreters im Sinne des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung entsprechen. Zur Gewährleistung eines fairen Vergleichs berichtete die Kommission daher den Ausführpreis. Die Kommission zog von dem Ausführpreis, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in Rechnung gestellt wurde, die VVG-Kosten von Severstal Export GmbH und einen angemessenen Gewinn auf der Grundlage des Gewinns eines unabhängigen Einführers ab.
- (131) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte NLMK vor, dass seine Dumpingspanne auf vierteljährlicher Basis berechnet werden sollte, da sich seine Herstellkosten, sein Normalwert und sein Ausführpreis im Untersuchungszeitraum erhöht hätten und seine Verkäufe in die Union ungleichmäßig verteilt seien.
- (132) Die Kommission stellte fest, dass eine vierteljährliche Berechnung nur unter ganz bestimmten Umständen gerechtfertigt wäre, z. B. wenn die Herstellkosten im gesamten Untersuchungszeitraum erheblich gestiegen wären und sich die Ausfuhrverkäufe auf einen Teil des Untersuchungszeitraums und die Inlandsverkäufe auf einen anderen Teil konzentriert hätten. Im vorliegenden Fall waren die Produktion und die Inlandsverkäufe gleichmäßig über den gesamten Untersuchungszeitraum verteilt. Darüber hinaus folgten der Stückpreis auf dem Inlandsmarkt (+ 6–10 % im zweiten Quartal, +10–13 % im dritten Quartal, +25–26 % im vierten Quartal) und die Produktionsstückkosten (+ 1–4 % im zweiten Quartal, +10–13 % im dritten Quartal, +25–26 % im vierten Quartal) im Untersuchungszeitraum einem ähnlichen Trend, die Preisentscheidungen des Unternehmens auf dem Unionsmarkt jedoch einem völlig anderen. Der Ausführpreis stieg zwischen dem ersten und dem zweiten Quartal um 28–32 %, ging im dritten Quartal leicht zurück, stieg aber weiter an und erreichte im vierten Quartal +43–47 % des Wertes des ersten Quartals. Dieser Anstieg verlief nicht parallel zu den Herstellkosten, die zwischen dem ersten und dem zweiten Quartal nur leicht, im dritten Quartal etwas stärker und im vierten Quartal deutlich anstiegen. Es war die Entscheidung des Unternehmens, die Preise für seine Ausfuhren in die Union in einem Quartal, in dem die ausgeführten Mengen am höchsten waren, erheblich zu senken. Daher war die Kommission der Ansicht, dass der Antrag auf vierteljährliche Berechnung im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt war, und wies das Vorbringen zurück.

⁽¹⁹⁾ Obwohl das Unternehmen keine Angaben darüber machte, ob es sich bei den jeweiligen Weiterverkäufen um einen reinen Weiterverkauf oder um einen Weiterverkauf nach einem Verarbeitungsvorgang handelte, lässt sich durch einen einfachen Vergleich der Warenkennnummern und der von NLMK an NSSC verkauften und von NSSC an unabhängige Abnehmer weiterverkauften Mengen feststellen, dass es sich nur etwa bei einem Drittel der von NSSC weiterverkauften Menge um unverarbeitete Waren handelte, die im Untersuchungszeitraum von NLMK bezogen worden waren. Die übrigen zwei Drittel wurden entweder aus dem Lagerbestand oder nach einem Verarbeitungsvorgang verkauft, durch den sich der Warentyp änderte.

- (133) Nach der in Erwägungsgrund 65 erwähnten zusätzlichen endgültigen Unterrichtung brachte NLMK vor, dass die Kommission, soweit es um die bei der Dumpingberechnung zugrunde zu legenden Ausführverkäufe geht, gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung das Datum des Vertrags als das Datum anerkennen solle, an dem die wesentlichen Handelsbedingungen im vorliegenden Fall festgelegt worden seien. In diesem Zusammenhang verwies das Unternehmen auch auf eine frühere Untersuchung ⁽²⁰⁾, in der anstelle des Rechnungsdatums das Datum des Vertrags/Kaufauftrags zur Ermittlung der wesentlichen Handelsbedingungen herangezogen worden war.
- (134) Die Kommission wies darauf hin, dass Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung Währungsumrechnungen und das Datum des verwendeten Wechselkurses in Fällen betrifft, in denen Währungsumrechnungen zu Vergleichszwecken erforderlich sind. Die Kommission stellte fest, dass diese Bestimmungen für die Ermittlung der in die Berechnung der Dumpingspanne einzubeziehenden Geschäfte nicht anwendbar sind. Zudem stellte die Kommission fest, dass in der früheren Untersuchung das Datum des Vertrags/Kaufauftrags nur für die Bestimmung des Datums des zu verwendenden Wechselkurses maßgeblich war. Dies ist der Umfang, in dem eine mögliche Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j der Grundverordnung vorgenommen werden kann. Diese Bestimmung kann nicht herangezogen werden, um Geschäfte aus der Dumpingberechnung auszuschließen.
- (135) Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

3.1.4. Dumpingspannen

- (136) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (137) Wie in den Erwägungsgründen 12 bis 14 erläutert, wurde auf die Bildung einer Stichprobe der russischen ausführenden Hersteller verzichtet, und die Untersuchung wurde bei allen mitarbeitenden Unternehmen durchgeführt.
- (138) Für alle anderen ausführenden Hersteller in Russland ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten. Zu diesem Zweck bestimmte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller. Der Grad der Mitarbeit ist die Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im Untersuchungszeitraum, die, wie in Erwägungsgrund 201 erläutert, auf der Grundlage der Datenbank „Surveillance 2“ ermittelt wurden.
- (139) Die Mitarbeit ist in diesem Fall als hoch einzustufen, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Herstellers 98 % der Gesamteinfuhren im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage hielt es die Kommission für angezeigt, die Dumpingspanne für nicht mitarbeitende ausführende Hersteller in Höhe der höchsten Dumpingspanne des mitarbeitenden Unternehmens festzusetzen.
- (140) Unter Berücksichtigung der Änderungen nach der endgültigen Unterrichtung betragen die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Dumpingspanne
PJSC Magnitogorsk Iron and Steel Works	36,6 %
Novolipetsk Steel	12,7 %
PAO Severstal	39,8 %
Alle übrigen Unternehmen	39,8 %

⁽²⁰⁾ Erwägungsgrund 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1328 der Kommission vom 29. Juli 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation (ABl. L 210 vom 4.8.2016, S. 1).

3.2. Türkei

3.2.1. Normalwert

- (141) Die Kommission prüfte zunächst, ob die gesamten Inlandsverkäufe der einzelnen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt für jeden ausführenden Hersteller mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union im Untersuchungszeitraum entspricht. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die von den einzelnen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern getätigten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt repräsentativ waren.
- (142) Anschließend ermittelte die Kommission für die ausführenden Hersteller mit repräsentativen Inlandsverkäufen die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen identisch oder vergleichbar waren.
- (143) Dann prüfte die Kommission, ob die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern getätigten Inlandsverkäufe jedes Warentyps, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps entspricht.
- (144) Bei jedem der drei Ausführer wurden einige der im Untersuchungszeitraum in die Union ausgeführten Warentypen entweder gar nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft, oder die Menge der Inlandsverkäufe des jeweiligen Warentyps lag unter 5 % und war somit nicht repräsentativ.
- (145) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um darüber zu befinden, ob sie die tatsächlichen Inlandsverkäufe zur Bestimmung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung heranziehen soll.
- (146) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern
- a) auf die Verkaufsmenge des Warentyps, der zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entfallen und
 - b) der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps mindestens den Herstellstückkosten entspricht.
- (147) In diesem Fall ist der Normalwert der gewogene Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum.
- (148) Hingegen ist der Normalwert der tatsächliche Inlandspreis je Warentyp ausschließlich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im Untersuchungszeitraum, sofern
- a) die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs entspricht oder
 - b) der gewogene Durchschnittspreis dieses Warentyps unter den Herstellstückkosten liegt.
- (149) Die Analyse der Inlandsverkäufe ergab, dass je nach Warentyp 14–100 % aller Inlandsverkäufe von MMK Türkei, 28–100 % aller Inlandsverkäufe von Tatmetal und 19–100 % aller Inlandsverkäufe von Tezcan gewinnbringend waren und der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis über den Herstellkosten lag. Dementsprechend wurde der Normalwert entweder als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum oder als gewogener Durchschnitt nur der gewinnbringenden Verkäufe berechnet.
- (150) Für die Warentypen, bei denen der gewogene Durchschnittsverkaufspreis unter den Herstellkosten lag, wurde der Normalwert als gewogener Durchschnitt der gewinnbringenden Verkäufe dieses Warentyps berechnet.

- (151) Wurde ein Warentyp der gleichartigen Ware nicht im normalen Handelsverkehr verkauft oder wurde ein Warentyp auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft, so wurde der Normalwert von der Kommission nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.
- (152) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum Folgendes hinzugerechnet wurde:
- a) der gewogene Durchschnitt der VVG-Kosten, die den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum entstanden sind, und
 - b) der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im Untersuchungszeitraum erzielt haben.
- (153) Bei den Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurden die durchschnittlichen VVG-Kosten und der durchschnittliche mit diesem Warentyp im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt erzielte Gewinn hinzugerechnet. Für die nicht auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen wurden die gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne aller im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt getätigten Geschäfte hinzugerechnet.
- (154) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte MMK Türkei vor, die Kommission habe einen Fehler begangen, als sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts einen Teil der Finanzkosten des Unternehmens aus den VVG-Kosten ausschloss.
- (155) Bei den ausgeschlossenen Finanzkosten handelte es sich um Deviseneinnahmen/-verluste, die keine tatsächlichen Ausgaben waren, sondern sich aus der Wechselkursdifferenz zwischen der Rechnungswährung und der Buchführungswährung am Tag der Transaktion und am Tag der Zahlung ergaben und daher nicht die tatsächlichen VVG-Kosten im Zusammenhang mit der Produktion oder dem Verkauf der untersuchten Ware widerspiegeln. Darüber hinaus wies die Kommission darauf hin, dass sie bei allen in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen denselben Ansatz verfolgte, unabhängig davon, ob die Unternehmen Verluste oder Gewinne aus Devisengeschäften erzielten. Der Grund für diesen Ansatz ist, dass ein Verzicht darauf im Extremfall zu insgesamt negativen VVG-Kosten führen würde, die die tatsächlichen VVG-Kosten nicht widerspiegeln. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (156) Nach der endgültigen Unterrichtung wies Tezcan darauf hin, dass bei der Berechnung der Kosten für einen der Rohstoffe aufgrund einer Doppelzählung der entsprechenden Anfangsbestände ein Fehler aufgetreten sei. Die Kommission berichtigte diesen Fehler und übermittelte Tezcan die neue überarbeitete Dumpingberechnung. Die Auswirkungen dieser Berichtigung änderten nichts an der Dumpingspanne des Unternehmens, da die endgültigen Dumpingspannen mit einer Nachkommastelle ausgedrückt werden.
- (157) Tezcan machte ferner geltend, die Kommission habe bei den Änderungen der Herstellkosten für das Unternehmen die Differenzen bei den Kosten der für die Herstellung der ausgeführten und der auf dem Inlandsmarkt verkauften CRS verwendeten Coils nicht berücksichtigt, die angeblich auf eine von dem Unternehmen angewandte Zollbefreiungsregelung zurückzuführen seien.
- (158) Die Untersuchung ergab, dass die eingeführten und im Inland gekauften Coils nicht direkt mit der Herstellung der ausgeführten oder im Inland verkauften Waren in Verbindung gebracht werden können und dass ein ausführender Hersteller im Rahmen der Zollbefreiungsregelung anstelle der in der Bewilligungsbescheinigung angegebenen eingeführten Waren „gleichwertige Waren“ verwenden kann. Daher konnte die Kommission keine Differenz zwischen den tatsächlichen Herstellkosten für zur Ausfuhr bestimmte CRS und für den Inlandsmarkt bestimmte CRS infolge der Inanspruchnahme der Zollbefreiungsregelung feststellen. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (159) Schließlich trug Tezcan in seiner Stellungnahme zur Unterrichtung und bei einer Anhörung mit den Kommissionsdienststellen vor, dass die Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für diejenigen Warentypen, die im Untersuchungszeitraum nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden, fälschlicherweise die Herstellkosten für den Inlandsmarkt (im Folgenden „DMCOP“) und nicht die Herstellkosten für Ausfuhren in die EU (im Folgenden „EUCOP“) zugrunde gelegt habe. Dies stehe im Widerspruch zur Beschreibung der Methode, die die Kommission in der besonderen Unterrichtung geliefert hatte, sowie zur „langjährigen Praxis“ der Kommission und zur EU-Rechtsprechung. Das Unternehmen wies ferner darauf hin, dass die EUCOP eigentlich auch bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für diejenigen Warentypen hätte herangezogen werden müssen, die im Untersuchungszeitraum auf dem Inlandsmarkt nur in „äußerst begrenztem Umfang“ verkauft wurden.

- (160) Nach der Praxis der Kommission wird der Normalwert auf der Grundlage der DM COP sowie der VVG-Kosten und der Gewinne aus Geschäften im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt rechnerisch ermittelt. Die EUCOP werden nur herangezogen, wenn in Bezug auf den Untersuchungszeitraum für bestimmte Warentypen keine DM COP vorliegen. Diese Praxis steht im Einklang mit der von Tezcan zitierten Rechtsprechung des Gerichtshofs, in der es heißt, dass „die rechnerische Ermittlung des Normalwerts ... dazu [dient], den Verkaufspreis eines Erzeugnisses zu bestimmen, so wie er wäre, wenn dieses Erzeugnis in seinem Ursprungs- oder Ausfuhrland verkauft würde“⁽²¹⁾. In dieser Untersuchung wurden die in Rede stehenden Warentypen im Untersuchungszeitraum für den Inlandsmarkt hergestellt, aber nicht verkauft, d. h. sie blieben am Ende des Untersuchungszeitraums auf Lager. Das Unternehmen wies zu Recht DM COP für diese Warentypen aus. Die DM COP wurden von der Kommission überprüft. Der Wortlaut der in der besonderen Unterrichtung beschriebenen Methode, die sich auf „nicht im Inland verkaufte“ Warentypen bezieht, für die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts die EUCOP heranzuziehen sind, bezieht sich auf Warentypen, „für die keine DM COP vorlagen“. Der Wortlaut ist eine allgemeine Beschreibung dessen, was die Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts tut, und ist nicht auf außergewöhnliche Fälle zugeschnitten, in denen es zwar spezifische inländische Herstellkosten, aber keine Verkäufe gibt. Dieser Wortlaut spiegelt jedoch keineswegs die Praxis der Kommission wider, die der Rechtsprechung folgt, die vom ausführenden Hersteller angeführt wurde und auf die vorstehend Bezug genommen wird, da der Normalwert zunächst auf der Grundlage der Kosten und Preise auf dem Inlandsmarkt ermittelt werden sollte. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (161) Wie in Randnummer 35 erwähnt, hat sich Tezcan in dieser Angelegenheit an den Anhörungsbeauftragten gewandt. Tezcan wiederholte das in Erwägungsgrund 159 dargelegte Vorbringen und fügte hinzu, dass die Kommission bei der Anhörung mit den Kommissionsdienststellen der Annahme dieses Vorbringens mündlich zugestimmt habe. Die Kommission möchte die Situation klären. In der Tat teilte die Kommission dem Unternehmen in der Anhörung mit, dass das Vorbringen und seine Grundlagen verstanden worden seien und dass zu den folgenden Punkten übergegangen werden könne. Dennoch empfahl die Kommission dem Unternehmen, das Vorbringen in der schriftlichen Stellungnahme zu belassen. Nach einer genaueren Analyse des Vorbringens nach der Anhörung kam die Kommission allerdings zu dem Schluss, dass das Vorbringen aus den in Erwägungsgrund 160 dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt war. Die Kommission unterrichtete den Anhörungsbeauftragten über ihre weiteren Überlegungen und Schlussfolgerungen.

3.2.2. *Ausfuhrpreis*

- (162) Alle in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller führten unmittelbar an unabhängige Abnehmer in der Union aus. Daher war ihr Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der für die betroffene, zur Ausfuhr in die Union verkaufte Ware tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.

3.2.3. *Vergleich*

- (163) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk.
- (164) Wo es zur Gewährleistung eines gerechten Vergleichs angezeigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausfuhrpreises zur Berücksichtigung von Unterschieden vor, welche die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Berichtigungen erfolgten für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten sowie Provisionen und Verpackungskosten.
- (165) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte MMK Türkei vor, dass die Kommission einige inländische Transportkosten zwischen den beiden Produktionsstandorten des Unternehmens fälschlicherweise als interne Transportkosten behandelt habe, und legte Beweise dafür vor, dass es sich bei diesen Kosten nicht um interne Kosten handelt. Die Kommission hielt das Vorbringen in Anbetracht der Beweise für gerechtfertigt und übermittelte MMK eine neue überarbeitete Dumpingberechnung. Infolgedessen sank die Dumpingspanne von MMK Türkei von 10,6 % auf 10,5 %.
- (166) Zwei der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller beantragten eine Berichtigung um die Zollrückerstattung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b der Grundverordnung mit der Begründung, die im betroffenen Land für bestimmte Inputs geltende Zollrückerstattungsregelung bedeute, dass all ihre Inlandsverkäufe im Gegensatz zu den Ausfuhrverkäufen eine indirekte Steuer enthielten.

⁽²¹⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 1988, *Silver Seiko Limited und andere/Rat der Europäischen Gemeinschaften*, C-273/85 und C-107/86, ECLI:EU:C:1988:466, Rn. 16.

- (167) In der Türkei wird ein Einfuhrzoll auf warmgewalzte Coils erhoben, die ein Vorprodukt für die Herstellung von CRS sind. Im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs (IPR) sind inländische Hersteller von der Entrichtung dieser Abgabe befreit, wenn die eingeführten Rohstoffe zur Herstellung von Fertigwaren dienen, die am Ende ausgeführt werden. Die beiden in die Stichprobe einbezogenen Ausführer brachten vor, dass die Zölle, die sie gezahlt hätten, wenn die fertigen CRS auf dem Inlandsmarkt verkauft und nicht ausgeführt worden wären, im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts und des Ausführpreises berücksichtigt werden sollten.
- (168) Die Untersuchung ergab jedoch, dass keiner der beiden in die Stichprobe einbezogenen Ausführer im Untersuchungszeitraum Einfuhrabgaben entrichtete, und zwar weder für Inlandsverkäufe noch für Ausfuhrverkäufe, da sie die mit den einzelnen IPR-Genehmigungen verbundene Ausfuhrverpflichtung erfüllten. Die Vergleichbarkeit der Preise zwischen den Ausfuhr von CRS, die warmgewalzte Coils enthalten, für die kein Zoll entrichtet wurde, und den Inlandsverkäufen von CRS, die warmgewalzte Coils enthalten, für die ein Einfuhrzoll entrichtet wurde, konnte somit nicht infrage gestellt werden (da letztere Situation im Untersuchungszeitraum nie eintrat). Keiner der ausführenden Hersteller konnte nachweisen, dass bei dem auf dem Inlandsmarkt verkauften CRS die Kosten des Einfuhrzolls auf warmgewalzte Coils eingerechnet wurden, wenn kein Einfuhrzoll entrichtet wurde. Dies kann nicht ohne Weiteres vermutet werden. Daher wurde der Antrag als unbegründet zurückgewiesen.
- (169) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Tatmetal sein Vorbringen zur Berichtigung der Zollrückerstattung, ohne jedoch neue Beweise vorzulegen, die die Schlussfolgerung der Kommission, wie in Erwägungsgrund 129 dargelegt, hätten ändern können. Deshalb wird dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (170) Ein in die Stichprobe einbezogener Hersteller beantragte bei der Kommission die Anwendung der vierteljährlichen Methode zur Ermittlung seiner individuellen Dumpingspanne aufgrund der hohen Inflation in der Türkei und des sinkenden Werts der türkischen Lira.
- (171) Die Kommission prüfte dieses Vorbringen und stellte fest, dass die durchschnittliche Inflationsrate und die Abwertung der türkischen Lira im Untersuchungszeitraum nicht so hoch waren, dass eine Abweichung von der ständigen Praxis der Kommission, die Dumpingspanne auf Jahresbasis zu berechnen, gerechtfertigt wäre. Ferner tätigt das Unternehmen fast alle Inlandsverkäufe und Rohstoffkäufe in USD, sodass die Auswirkungen des Wechselkurses auf den Normalwert und den Ausführpreis ähnlich sein dürften. Überdies konzentrierten sich die Inlands- oder Ausfuhrverkäufe nicht auf ein bestimmtes Quartal, sondern waren gleichmäßig über den Untersuchungszeitraum verteilt, abgesehen von einem Rückgang der Ausfuhrverkäufe bei allen drei in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen im dritten Quartal, der eindeutig auf die COVID-Beschränkungen zurückzuführen war. Daher wurde der Antrag auf eine vierteljährliche Berechnung der Dumpingspannen abgelehnt.
- (172) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Tezcan erneut vor, dass die Dumpingspanne vierteljährlich berechnet werden sollte. Das Unternehmen legte keine neuen Beweise vor, führte aber an, dass die Kommission in den früheren Untersuchungen, darunter mehrere gegen die Türkei, auf diese Methode zurückgegriffen habe und dass die Inflationsrate von 12 % in der Türkei und die Abwertung der türkischen Lira gegenüber dem Euro um 37 % im Untersuchungszeitraum diese Vorgehensweise rechtfertigten.
- (173) Das Unternehmen wies ferner darauf hin, dass bei einer Gewichtung der Kosten im 12-Monatsdurchschnitt und gesonderter Rentabilitätsanalyse der Inlandsverkäufe für jeden Geschäftsvorgang einige Geschäftsvorgänge als verlustbringend behandelt worden seien, während sie in Wirklichkeit gewinnbringend gewesen seien, was zu einer verzerrten Dumpingspanne geführt habe, und dass vierteljährliche Berechnungen zu einer angemesseneren Dumpingspanne führen würden.
- (174) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass in diesem Fall weder die Höhe der Inflation noch die Abwertung der türkischen Lira ein solches Vorgehen rechtfertigten. Die Kommission wies darauf hin, dass in den von Tezcan angeführten früheren Untersuchungen gegen die Türkei die Inflationsraten deutlich höher waren.
- (175) Ebenso hielt die Kommission an ihrer Schlussfolgerung fest, dass in dieser Untersuchung keine Konzentration der Inlands- oder Ausfuhrverkäufe in einem bestimmten Quartal vorlag, die eine vierteljährliche Berechnung rechtfertigen würde. Vierteljährliche Schwankungen bei den Inlands- und Ausfuhrverkäufen sind unvermeidlich, allerdings kann die Kommission nur in Ausnahmefällen, z. B. in dem im ersten Satz von Erwägungsgrund 132 beschriebenen Fall, von ihrer Standardmethode abweichen. Die Kommission war nicht der Ansicht, dass die Abweichung im vorliegenden Fall so erheblich war, dass eine vierteljährliche Berechnung gerechtfertigt wäre. Die Kommission bekräftigte, dass sie nicht verpflichtet werden kann, von der in der Grundverordnung festgelegten Standardmethode abzuweichen, wenn ein ausführender Hersteller eine andere Methode beantragt, durch die sich seine Dumpingspanne verbessern würde.

(176) Daher wies die Kommission dieses Vorbringen weiterhin zurück.

3.2.4. Dumpingspannen

- (177) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Tezcan vor, dass die Kommission, sollte sie AluZinc-CRS nicht aus der Warendefinition ausklammern, die Dumpingspanne ohne AluZinc neu berechnen sollte, da das Unternehmen die Herstellung im September 2021 eingestellt habe. Auf diese Weise würde die Dumpingspanne von Tezcan die gegenwärtigen Gegebenheiten angemessen und ausreichend widerspiegeln. Tezcan fügt hinzu, dass die Einstellung der Produktion offenkundig, unbestritten und dauerhaft sei. Tezcan brachte dies auch bei der Anhörung mit dem Anhörungsbeauftragten vor, obwohl sich das ursprüngliche Ersuchen um Anhörung auf das Vorbringen bezüglich der Verwendung von EUCOP anstelle von DMCOP beschränkte. Dazu kommt, dass Tezcan erst einen Tag vor der Anhörung die Hinzufügung dieses Teils beantragte und seine Ausführungen zu diesem Thema vorlegte.
- (178) Die Kommission wies das Vorbringen zurück. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung werden Informationen, die für einen Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum vorgelegt werden, normalerweise nicht berücksichtigt. Nach der Praxis der Kommission können Ereignisse, die sich auf einen Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum beziehen, nur berücksichtigt werden, wenn sie offenkundig, unbestritten und dauerhaft sind. Vor allem müssten solche Ereignisse, wie vom Gericht in der Rechtssache T-462/04 ⁽²²⁾ klaggestellt, den Antidumpingzoll offensichtlich unangemessen erscheinen lassen. Dies ist bei dieser Untersuchung nicht der Fall, da die Kommission auf der Grundlage der von ihr überprüften Informationen nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, dass Tezcan in Zukunft kein AluZinc herstellen wird. Ungeachtet dessen legte der ausführende Hersteller keine Beweise dafür vor und erklärte auch nicht, dass der vorgeschlagene Zoll offensichtlich unangemessen war. Deshalb wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (179) Für die in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller verglich die Kommission nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Warentyps der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (180) Für die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung. Diese Spanne wurde folglich auf der Grundlage der Spannen für die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller berechnet.
- (181) Die so ermittelte endgültige Dumpingspanne der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller beträgt 8 %. Diese Spanne wurde durch die in den Erwägungsgründen 156 und 165 beschriebenen geringfügigen Änderungen der individuellen Dumpingspannen von MMK Türkei und Tezcan nicht berührt.
- (182) Für alle anderen ausführenden Hersteller in der Türkei ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten. Zu diesem Zweck bestimmte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller. Der Grad der Mitarbeit ist die Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im Untersuchungszeitraum, die, wie in Erwägungsgrund 201 erläutert, auf der Grundlage der Datenbank „Surveillance 2“ ermittelt wurden.
- (183) Die Mitarbeit ist in diesem Fall als hoch einzustufen, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Herstellers 100 % der Gesamteinfuhren im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage hielt es die Kommission für angezeigt, die Dumpingspanne für nicht mitarbeitende ausführende Hersteller in Höhe der höchsten Dumpingspanne des in die Stichprobe einbezogenen Unternehmens festzusetzen.
- (184) Die auf dieser Grundlage ermittelten endgültigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

⁽²²⁾ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 2008, HEG Ltd und Graphite India Ltd/Rat der Europäischen Union, T-462/04, EU:T:2008:586, Rn. 64.

Unternehmen	Dumpingspanne
MMK Türkei	10,5 %
Tatmetal	2,4 %
Tezcan	11,0 %
Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen	8,0 %
Alle übrigen Unternehmen	11,0 %

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion

- (185) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von 20 Herstellern in der Union produziert. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (186) Die russischen ausführenden Hersteller brachten vor, dass die mit den Antragstellern verbundenen Stahl-Service-Center (im Folgenden „SSC“) die untersuchte Ware aus Russland und der Türkei einfuhrten und dass diese Unionshersteller als Antragsteller disqualifiziert werden sollten.
- (187) Die russischen ausführenden Hersteller legten weder Beweise für Einfuhren aus Russland und der Türkei durch Unionshersteller noch Beweise für solche Einfuhren in erheblichen Mengen durch mit ihnen verbundene SSC vor. Bei den Kontrollbesuchen wurde bestätigt, dass das Vorbringen der russischen Hersteller in Bezug auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unbegründet war. Die Kommission wies das Vorbringen zurück.
- (188) Die russischen Hersteller wiesen auf Verbindungen zwischen einem der Hersteller, die den Antrag unterstützen, und türkischen Ausführenden hin und forderten die Kommission auf, das betreffende Unternehmen aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union auszuklammern.
- (189) In der Anfangsphase räumte das betroffene Unternehmen selbst ein, Geschäftsinteressen in der Türkei zu haben ⁽²³⁾. Die Kommission befand jedoch, dass diese Interessen nicht ausreichten, um es als Unionshersteller in dieser Untersuchung zu disqualifizieren, da sie eher zukünftige Pläne betreffen. Es gab also keinen objektiven Grund, diesen Hersteller auszuklammern.
- (190) Es wurde festgestellt, dass die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum bei 9 797 517 Tonnen lag, einschließlich der Produktion für den Eigenbedarfsmarkt. Die Kommission ermittelte die Zahl auf der Grundlage der Fragebogenantworten von Eurofer und der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.
- (191) Wie in Erwägungsgrund 7 erwähnt, entfielen auf die vier in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller 25 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware.

4.2. Bestimmung des relevanten Unionsmarkts

4.2.1. Eigenbedarfsmarkt und freier Markt

- (192) Um festzustellen, ob der Wirtschaftszweig der Union eine Schädigung erlitt, und um den Verbrauch und die verschiedenen Wirtschaftsindikatoren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu ermitteln, untersuchte die Kommission, ob und inwieweit die nachfolgende Verwendung der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten gleichartigen Ware (d. h. Produktion für den Eigenbedarf oder zum Verkauf auf dem freien Markt) bei der Analyse berücksichtigt werden musste.
- (193) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass ein erheblicher Teil der Produktion der Unionshersteller, nämlich rund 22 %, für den Eigenbedarfsmarkt in der Union bestimmt war. CRS wird in der Regel für den Eigenbedarf als Zwischenmaterial für die Herstellung von organisch beschichtetem Stahl verwendet.

⁽²³⁾ t21.005086.

- (194) Die Unterscheidung zwischen Eigenbedarfsmarkt und freiem Markt ist in diesem Fall für die Schadensanalyse relevant. Waren, die für den Eigenbedarf bestimmt sind, sind keinem direkten Wettbewerb durch Einfuhren ausgesetzt, sondern werden lediglich auf die nächste Produktionsstufe übertragen und/oder zu Verrechnungspreisen innerhalb desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppen zur weiteren nachgelagerten Verarbeitung gemäß den verschiedenen Preispolitiken geliefert. Die für den freien Markt bestimmte Produktion hingegen steht in direktem Wettbewerb mit den Einfuhren der betroffenen Ware und wird zu Preisen des freien Markts verkauft.
- (195) Um vom Wirtschaftszweig der Union ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten, beschaffte sich die Kommission Daten für die gesamte Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit CRS und untersuchte, ob die Produktion für den Eigenbedarf oder für den freien Markt bestimmt war.
- (196) Die Kommission untersuchte bestimmte Wirtschaftsindikatoren für den Wirtschaftszweig der Union anhand von Daten für den freien Markt. Diese Indikatoren sind: Verkaufsmenge und Verkaufspreise auf dem Unionsmarkt, Marktanteil, Wachstum, Ausfuhrmengen und -preise, Rentabilität, Kapitalrendite und Cashflow. Sofern möglich und angezeigt, wurden diese Feststellungen der Untersuchung mit den Daten zum Eigenbedarfsmarkt verglichen, um zu einem lückenlosen Bild der Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu gelangen.
- (197) Eine sinnvolle Untersuchung der übrigen Wirtschaftsindikatoren konnte aber nur unter Bezugnahme auf die gesamte Wirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit CRS unter Einbeziehung des Eigenbedarfs des Wirtschaftszweigs der Union erfolgen. Dazu gehören: Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung, Investitionen, Lagerbestände, Beschäftigung, Produktivität Löhne und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. Sie hängen von der gesamten Wirtschaftstätigkeit ab, unabhängig davon, ob die Produktion für den Eigenbedarf oder zum Verkauf auf dem freien Markt bestimmt ist.

4.2.2. Statistische Daten

- (198) Auf Ersuchen mehrerer ausführender Hersteller forderte die Kommission den Antragsteller auf, die in der offenen Fassung des Antrags enthaltenen Angaben zu den Einfuhrmengen und -werten zu ergänzen. Die Unterlagen zur Ergänzung von Anhang I-1 des Antrags wurden im Dossier zur Verfügung gestellt ⁽²⁴⁾.
- (199) Gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung legte die Kommission im Laufe der Untersuchung Informationen über die aggregierten Einfuhrmengen und -werte je Ausfuhrland für das Kalenderjahr 2020 für die untersuchte Ware vor ⁽²⁵⁾.
- (200) Die in den beiden vorstehenden Erwägungsgründen beschriebenen zusätzlichen Informationen griffen der endgültigen Festlegung der Einfuhrmengen in dieser Untersuchung nicht vor.
- (201) Während der Untersuchung hat die Kommission die Daten in der Comext-Datenbank mit denen in der Datenbank „Surveillance 2“ (im Folgenden „Surveillance 2“) abgeglichen und einige Diskrepanzen auf TARIC-Ebene festgestellt. Die Kommission erkundigte sich diesbezüglich bei Eurostat und stellte fest, dass einige Mitgliedstaaten einige der betroffenen Einfuhren nicht in Comext gemeldet hatten. Die Kommission beschloss daher, sich bei der Ermittlung des Unionsmarkts, der Einfuhrpreise und der Marktanteile auf die Daten aus Surveillance 2 zu stützen.
- (202) Einigen in die Untersuchung einbezogenen Warentypen wurde erst bei Einleitung der Umgehungsuntersuchung im November 2019 ein zehnstelliger TARIC-Code zugewiesen ⁽²⁶⁾. Daher waren in Surveillance 2 für den Zeitraum 2017–2019 keine Daten für diese Typen verfügbar. Daher ermittelte die Kommission diese Mengen auf der Grundlage von Tabelle 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1156 der Kommission ⁽²⁷⁾.

⁽²⁴⁾ Die Unterlagen zur Ergänzung von Anhang I-1 des Antrags sind dem Aktenvermerk zum Dossier t21.006245 vom 8. September 2021 (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) beigefügt.

⁽²⁵⁾ Aktenvermerk zum Dossier t22.001059 vom 4. Februar 2022 (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien).

⁽²⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1948 der Kommission vom 25. November 2019 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/186 der Kommission eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren (ABl. L 304 vom 26.11.2019, S. 10).

⁽²⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1156 der Kommission vom 4. August 2020 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/186 auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter korrosionsbeständiger Stähle (ABl. L 255 vom 5.8.2020, S. 36). Die Methode zur Ermittlung der Zahlen in Tabelle 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1156 ist in dieser Tabelle ausführlich beschrieben. Die Methode stützt sich auf die Durchführungsverordnung (EU) 2018/186 der Kommission, Eurostat und Schätzungen der Industrie.

4.3. Unionsverbrauch

- (203) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage a) der Eurofer-Daten über die Verkäufe und den Eigenbedarf (einschließlich der Eigenbedarfsverkäufe) der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union, die mit den von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern gemeldeten Verkaufs- und Eigenbedarfsmengen abgeglichen wurden, und b) der in der Datenbank „Surveillance 2“ ausgewiesenen Einfuhren der untersuchten Ware aus allen Drittländern in die Union.
- (204) Der Unionsverbrauch entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 1

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2017	2018	2019	UZ
Unionsverbrauch insgesamt	11 494 857	11 062 815	11 306 869	10 691 239
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	96	98	93
Eigenbedarfsmarkt	2 504 391	2 667 375	2 358 802	2 167 741
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	107	94	87
Freier Markt	8 990 466	8 395 440	8 948 067	8 523 498
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	93	100	95

Quelle: Eurofer, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller und Surveillance 2 (berichtigt).

- (205) Der Unionsverbrauch ging im Bezugszeitraum um 7 % zurück. Im selben Zeitraum sank die Nachfrage auf dem freien Markt um 5 %, während die Nachfrage auf dem Eigenbedarfsmarkt um 13 % zurückging.

4.4. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

4.4.1. Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern

- (206) Die Kommission prüfte, ob die Einfuhren von CRS mit Ursprung in den betroffenen Ländern gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung kumulativ beurteilt werden sollten.
- (207) Diese Vorschrift besagt, dass die Einfuhren aus mehr als einem Land nur dann kumulativ beurteilt werden, wenn festgestellt wird, dass
- die ermittelte Dumpingspanne für die Einfuhren aus jedem einzelnen Land den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Mindestprozentsatz übersteigt und die Menge der Einfuhren aus jedem einzelnen Land nicht unerheblich ist und
 - eine kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren angesichts des Wettbewerbs zwischen den eingeführten Waren sowie des Wettbewerbs zwischen den eingeführten Waren und der gleichartigen Ware der Union angemessen ist.
- (208) Die für die Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern ermittelten Dumpingspannen sind in den Erwägungsgründen 140 und 184 zusammengefasst. Diese liegen alle über der Geringfügigkeitsschwelle nach Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung.
- (209) Die Menge der Einfuhren war bei keinem der betroffenen Länder unerheblich im Sinne des Artikels 5 Absatz 7 der Grundverordnung. Die Marktanteile der Einfuhren aus der Türkei betragen im Untersuchungszeitraum 9,3 % und die der Einfuhren aus Russland 3,5 %. Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die russische Regierung vor, dass der russische Marktanteil von 3,5 % unerheblich sei — eine Behauptung, die jedoch nicht belegt werden konnte.

- (210) Der Wettbewerb zwischen den gedumpte Einfuhren aus der Türkei und Russland sowie zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der gleichartigen Ware war im Bezugszeitraum ähnlich. Im Einzelnen konkurrierten die eingeführten Waren miteinander und mit den in der Union hergestellten CRS, da sie über dieselben Absatzkanäle und an ähnliche Abnehmerkategorien verkauft werden. Bei der betroffenen Ware handelt es sich um ein Grunderzeugnis, und der Wettbewerb erfolgte weitgehend auf der Grundlage des Preises.
- (211) Es waren somit alle Kriterien nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt, und die Einfuhren aus der Türkei und Russland wurden bei der Schadensermittlung kumulativ untersucht.

4.4.2. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern

- (212) Wie in Abschnitt 4.2.2 dargelegt, wurden die Einfuhrmengen von der Kommission auf der Grundlage von Surveillance 2 ermittelt. Der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern wurde durch einen Vergleich dieser Einfuhren mit dem Unionsverbrauch ermittelt, wobei die in Erwägungsgrund 202 erläuterte Berichtigung für die Einfuhren aus China, die sich auf die chinesischen und somit auf die gesamten Einfuhrmengen und damit auch auf die Verbrauchsmengen und Marktanteile auswirkte, vorgenommen wurde.
- (213) Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 2

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil auf dem freien Markt

	2017	2018	2019	UZ
Türkei (Tonnen)	84 581	166 295	529 087	796 524
Index (2017 = 100)	100	197	626	942
Marktanteil (in %)	0,9	2,0	5,9	9,3
Index (2017 = 100)	100	211	629	997
Russland (in Tonnen)	112 062	175 772	240 240	300 729
Index (2017 = 100)	100	157	214	268
Marktanteil (in %)	1,2	2,1	2,7	3,5
Index (2017 = 100)	100	168	215	284
Betroffene Länder insgesamt	196 643	342 067	769 327	1 097 253
Index (2017 = 100)	100	174	391	558
Marktanteil (in %)	2,2	4,1	8,6	12,9
Index (2017 = 100)	100	186	393	589

Quelle: Surveillance 2 (Tonnen) und Eurofer.

- (214) Sowohl die Einfuhren aus den betroffenen Ländern als auch ihr Marktanteil stiegen im Bezugszeitraum um mehr als das Fünffache. Der Anteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern am Unionsmarkt lag im Untersuchungszeitraum bei 12,9 %. Zu diesem Anstieg kam es, obwohl während des größten Teils des Bezugszeitraums eine Schutzmaßnahme in Kraft war, da beide Länder die betroffene Ware unter der Schutzmaßnahme im Rahmen des Restkontingents ausführten, das groß genug war, um diese erhöhten Mengen ohne Schutzzoll auf den Unionsmarkt zu bringen.

4.4.3. Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und Preisunterbietung/Preisrückgang

- (215) Wie in Abschnitt 4.2.2 dargelegt, wurden die Einfuhrpreise von der Kommission auf der Grundlage von Surveillance 2 ermittelt.
- (216) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2017	2018	2019	UZ
Türkei	659	657	616	564
Index (2017 = 100)	100	100	93	85
Russland	639	643	598	548
Index (2017 = 100)	100	101	94	86
Betroffene Länder insgesamt	648	650	611	559
Index (2017 = 100)	100	100	94	86

Quelle: Surveillance 2.

- (217) Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern blieben zwischen 2017 und 2018 stabil, gingen dann aber innerhalb von zwei Jahren um 14 % zurück. Während des gesamten Bezugszeitraums lagen die durchschnittlichen Einfuhrpreise aus den beiden betroffenen Ländern (zusammengenommen oder getrennt betrachtet) konstant unter den Preisen der Unionshersteller (siehe Tabelle 7), und die Differenz zwischen den durchschnittlichen EU-Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union und den durchschnittlichen Preisen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern hat sich im Bezugszeitraum beinahe verdoppelt.
- (218) Die Kommission ermittelte des Weiteren die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, wobei sie die folgenden Faktoren miteinander verglich:
- (1) die gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der von den in die Stichprobe einbezogenen türkischen Herstellern und der mitarbeitenden russischen Herstellern getätigten Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, auf Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessenen Berichtigungen um die nach der Einfuhr angefallenen Kosten und
 - (2) die entsprechenden gewogenen Durchschnittsverkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar auf der Stufe ab Werk ⁽²⁸⁾.
- (219) Der Preisvergleich wurde für jeden Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des theoretischen Umsatzes der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum.
- (220) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Severstal vor, dass es für die analoge Anwendung von Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung zur Ermittlung des Ausführpreises für die Berechnung der Preisunterbietung (und der Zielpreisunterbietung) weder eine Rechtsgrundlage noch eine Begründung gebe. Dies stelle einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung dar. Severstal brachte ferner vor, dass die Kommission wegen dieser Praxis vom Gericht bereits verurteilt worden sei (Rechtssache Hansol Paper ⁽²⁹⁾). Severstal wies insbesondere darauf hin, dass das Gericht in dieser Rechtssache entschieden habe, dass die Kommission einen Fehler begangen hat, als sie beschloss, Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung im Rahmen der Schadensermittlung analog anzuwenden und

⁽²⁸⁾ Die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller verkauften die gleichartige Ware meist direkt an unabhängige Abnehmer in der EU. Rund 5 % dieser EU-Verkäufe wurden über verbundene Vertriebsunternehmen getätigt, und diese Verkäufe erfolgten zu ähnlichen Preisen wie Direktverkäufe an unabhängige Abnehmer.

⁽²⁹⁾ Urteil des Gerichts vom 2. April 2020, Hansol Paper Co. Ltd/Europäische Kommission, T-383/17, EU:T:2020:139, Rn. 200–203.

insbesondere „als sie beschloss, die VVG-Kosten und Gewinnspanne für die Weiterverkäufe der betroffenen Ware“ an unabhängige Abnehmer abzuziehen, da es die Preise der betroffenen Ware, die unabhängigen Abnehmern in Rechnung gestellt werden, seien, die „mit der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union in Wettbewerb stehen und diesen Wirtschaftszweig schädigen“, und nicht die hypothetisch ermittelten CIF-Preise. Dieser Grundsatz sei durch das Gericht in den Rechtssachen Giant⁽³⁰⁾ und CRIA⁽³¹⁾ und zuletzt durch den Gerichtshof in der Rechtssache Hansol⁽³²⁾ bestätigt worden. Severstal vertrat die Auffassung, dass die Preise, die die mit ihm verbundenen Händler ihren unabhängigen Abnehmern in Rechnung stellten, per definitionem zuverlässig seien, dass diese Preise mit denen des Wirtschaftszweigs der Union in Wettbewerb stünden und dass sie daher zur Berechnung der Preisunterbietung (und Zielpreisunterbietung) herangezogen werden sollten.

- (221) Die Kommission wies das Vorbringen zurück, dass die analoge Anwendung von Artikel 2 Absatz 9 zur Ermittlung des Ausführpreises für die Berechnung der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung darstelle. Entgegen der Behauptung von Severstal bestätigte der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache Hansol⁽³³⁾ die Rechtmäßigkeit der Methode der Kommission, in dem festgestellt wurde, dass „es der Kommission zur Gewährleistung eines objektiven Preisvergleichs auf der Ebene der ersten Überführung der betreffenden Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union frei[stand], diesen CIF-Preis frei Grenze der Union dadurch zu errechnen, dass sie vom Preis der betreffenden Ware bei ihrem Weiterverkauf von Schades an unabhängige Abnehmer die VVG-Kosten und eine Gewinnspanne abzog. Diese entsprechende Anwendung von Art. 2 Abs. 9 der Grundverordnung fiel nämlich in das weite Ermessen, über das die Kommission bei der Durchführung von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung verfügt, sodass die Annahme, dass schon deshalb ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorliege, nicht zulässig war“⁽³⁴⁾. Da der Wirtschaftszweig der Union in diesem Fall überwiegend direkt an unabhängige Abnehmer verkauft, führte die von der Kommission angewandte Methode zudem nicht zu einem offenkundig falschen Ergebnis⁽³⁵⁾.
- (222) Daraus ergab sich eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne zwischen 4,2 % und 7,1 % durch die Einfuhren aus der Türkei und zwischen 5 % und 20,4 % durch die Einfuhren aus Russland⁽³⁶⁾. CRS ist größtenteils eine preiseempfindliche Ware, sodass die Preisunterbietungsspannen erheblich sind.
- (223) Der türkische Verband CIB und einige ausführende Hersteller ersuchten die Kommission, dafür zu sorgen, dass vergleichbare Waren berücksichtigt werden. Die bei der Untersuchung verwendete Methode beim Vergleich der in die Union ausgeführten Typen der betroffenen Ware mit der in der Union hergestellten gleichartigen Ware ist, wie in den Erwägungsgründen 218 und 219 erläutert, hinreichend genau, um einen ordnungsgemäßen Preisvergleich für die Preisunterbietungsberechnungen zu gewährleisten.
- (224) Die Kommission prüfte auch andere Preiseffekte, insbesondere das Vorhandensein eines erheblichen Preisdrucks. Im Bezugszeitraum senkte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise um 12 % und damit stärker als die Herstellkosten (-7 % im selben Zeitraum) (siehe Tabelle 7). Ohne die gedumpte Einfuhren wäre der Wirtschaftszweig der Union in der Lage gewesen, seine Preise zumindest auf ein Niveau anzuheben, auf dem ohne Verluste verkauft werden kann. So musste der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2019, das mit dem stärksten Anstieg der gedumpten Einfuhren zusammenfiel, zu einem Preis verkaufen, der in etwa dem Preis der gedumpten Einfuhren entsprach, aber mit erheblichen Verlusten. Im Untersuchungszeitraum gingen die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union parallel zum Rückgang der Herstellkosten zurück, jedoch auf ein Niveau geringer Gewinnspannen.
- (225) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten der CIB und mehrere ausführende Hersteller vor, dass der Rückgang des Verkaufspreises von 2019 bis zum Untersuchungszeitraum geringer gewesen sei als der Rückgang der Herstellkosten und dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum sogar einen Gewinn erzielen konnte. Dies lasse die Feststellung eines durch die betroffenen Einfuhren verursachten Preisdrucks zweifelhaft erscheinen.

⁽³⁰⁾ Urteil des Gerichts vom 27. April 2022, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Kommission, T-242/19, EU:T:2022:259.

⁽³¹⁾ Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2022, China Rubber Industry Association (CRIA) und China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters (CCCMC)/Kommission, T-30/19 und T-72/19, EU:T:2022:266, Rn. 128–131.

⁽³²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 2022, Kommission/Hansol Paper, C-260/20 P EU:C:2022:370, Rn. 101.

⁽³³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 2022, Kommission/Hansol Paper, C-260/20 P EU:C:2022:370.

⁽³⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 2022, Kommission/Hansol Paper, C-260/20 P EU:C:2022:370, Rn. 105.

⁽³⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 2022, Kommission/Hansol Paper, C-260/20 P EU:C:2022:370, Rn. 99.

⁽³⁶⁾ Da die Unionshersteller überwiegend direkt an unabhängige Abnehmer in der EU verkaufen, hielt die Kommission die sich daraus ergebenden Preisunterbietungsspannen für ausreichend repräsentativ.

- (226) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück. Die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum einen Gewinn von 0,4 % erzielen konnte, kann die Schlussfolgerung der Kommission, dass die gedumpte Einfuhren einen erheblichen Preisdruck verursachten, nicht entkräften. Ein Rentabilitätsniveau knapp über dem Break-even-Punkt kann nicht als gesunder Gewinn angesehen werden, der ohne Preisdruck durch gedumpte Einfuhren erzielt werden könnte. Es liegt auf der Hand, dass dieses Gewinnniveau das Ergebnis der stark gestiegenen Einfuhrmengen von CRS aus den betroffenen Ländern waren. Wie bereits erläutert, ist CRS eine Ware, die für Preiswettbewerb anfällig ist. Somit waren die gedumpte Einfuhren geeignet, einen erheblichen Preisdruck auf die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auszuüben.

4.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.5.1. Allgemeine Bemerkungen

- (227) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Beurteilung aller Wirtschaftsindikatoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum beeinflussten.
- (228) Wie in Erwägungsgrund 6 erläutert, wurde eine mögliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle aus der Türkei und Russland anhand einer Stichprobe ermittelt.
- (229) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die makroökonomischen Indikatoren beurteilte die Kommission auf der Grundlage der auf alle Unionshersteller bezogenen Daten in der Fragebogenantwort von Eurofer, die soweit erforderlich mit den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller abgeglichen wurden. Die mikroökonomischen Indikatoren beurteilte die Kommission anhand der Daten in den Fragebogenantworten der vier in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Beide Datensätze wurden ordnungsgemäß geprüft ⁽³⁷⁾ und als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (230) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (231) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.5.2. Makroökonomische Indikatoren

4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (232) Die gesamte Unionsproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 4

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2017	2018	2019	UZ
Produktionsmenge (in Tonnen)	10 915 729	10 870 843	10 757 441	9 797 517
Index (2017 = 100)	100	100	99	90
Produktionskapazität (in Tonnen)	12 110 762	12 107 279	13 240 172	13 340 130

⁽³⁷⁾ Die Fragebogenantwort von Eurofer wurde einem Fernabgleich unterzogen.

<i>Index (2017 = 100)</i>	100	100	109	110
Kapazitätsauslastung (in %)	90	90	81	73
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	100	90	81

Quelle: Eurofer und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (233) Die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union blieb zwischen 2017 und 2019 relativ stabil, ging jedoch am Ende des Bezugszeitraums um 10 % zurück, was zum Teil auf den Druck durch türkische und russische Einfuhren zurückzuführen ist, die im Untersuchungszeitraum um fast 330 000 Tonnen gegenüber 2019 zunahm (Tabelle 2).
- (234) Nach der endgültigen Unterrichtung berechnete die russische Regierung die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf der Grundlage der in den Tabellen 5a, 5b, 9 und 12 enthaltenen Daten neu und kam durch Kombination der Zahlen in diesen Tabellen zu dem Schluss, dass die Kommission die Produktionsmengen des Wirtschaftszweigs der Union falsch berechnet hatte. Diese Tabellen haben jedoch nicht dieselbe Quelle; insbesondere stammen die in Tabelle 9 angegebenen Mengen aus der Stichprobe des Wirtschaftszweigs der Union, während die Mengen in den drei anderen Tabellen vom Wirtschaftszweig der Union insgesamt stammen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (235) Im Bezugszeitraum stieg die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union um 10 %. Dieser Anstieg ist allerdings theoretisch. Die Unionshersteller nutzen ihre Feuerverzinkungsanlagen zur Herstellung von CRS, aber auch von anderen Waren, die nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind. Im Laufe des Bezugszeitraums änderte sich bei bestimmten Herstellern der Anteil dieser Produktionslinien, der auf die CRS-Produktion entfiel. Der Rückgang der Produktion in Verbindung mit einer Erhöhung der Produktionskapazität führte zu einem Einbruch der Kapazitätsauslastung.
- (236) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten der CIB und mehrere ausführende Hersteller vor, dass die Erhöhung der Produktionskapazität und deren Auswirkungen auf die Kapazitätsauslastung, insbesondere im Jahr 2019, die Folge falscher Investitionsentscheidungen seien. Wie in Erwägungsgrund 235 dargelegt, war diese Erhöhung jedoch nur theoretisch. Diesem Umstand trug die Kommission in ihrer Analyse Rechnung, indem sie diesem negativen Faktor für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nur eine begrenzte Bedeutung beimaß.

4.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (237) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5a

Verkaufsmenge und Marktanteil auf dem freien Markt

	2017	2018	2019	UZ
Verkäufe auf dem freien Markt	6 656 755	6 573 138	6 780 245	6 586 657
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	99	102	99
Marktanteil der Verkäufe auf dem freien Markt (in %)	74,0	78,3	75,8	77,3
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	106	102	104

Quelle: Eurofer und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (238) Die Menge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt war im Bezugszeitraum relativ stabil. Was die Verkaufsmengen anbelangt, so gelang es dem Wirtschaftszweig der Union am Ende des Bezugszeitraums, die Auswirkungen des starken Anstiegs der Einfuhren aus den betroffenen Ländern durch die Ausweitung der Maßnahmen gegenüber China auf die umgangenen Einfuhren ⁽³⁸⁾ auszugleichen, wodurch der Wirtschaftszweig der Union einen Teil der zuvor durch die chinesischen Umgehungspraktiken verlorenen Verkaufsmengen zurückgewinnen konnte. In Verbindung mit dem Rückgang des Verbrauchs führte dies sogar zu einem Anstieg des Marktanteils im Bezugszeitraum.
- (239) Nach der Unterrichtung brachten der CIB und mehrere ausführende Hersteller vor, die oben genannten Zahlen belegten, dass der Wirtschaftszweig der Union keine bedeutende Schädigung aufgrund von Verkaufs- oder Marktanteileinbußen erlitten habe.
- (240) Auch wenn die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union als solche nur geringfügig zurückgingen und sein Marktanteil angesichts des rückläufigen Verbrauchs zunahm, war die Kommission anderer Meinung, da durch den starken Anstieg der Niedrigpreiseinfuhren aus Russland und der Türkei ein Preisdruck ausgeübt wurde, der die Preise drückte und den Wirtschaftszweig der Union daran hinderte, die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von CRS aus China in vollem Umfang zu nutzen.

Tabelle 5b

Eigenbedarfsmenge und Marktanteil

	2017	2018	2019	UZ
Eigenbedarfsmarkt	2 504 391	2 667 375	2 358 802	2 167 741
Index (2017 = 100)	100	107	94	87
Anteil des Eigenbedarfsmarkts an der gesamten Unionsproduktion (in %)	22,9	24,5	21,9	22,1
Index (2017 = 100)	100	107	96	96

Quelle: Eurofer und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (241) Der Eigenbedarfsmarkt des Wirtschaftszweigs der Union (bestehend aus CRS-Beständen des Wirtschaftszweigs der Union zur nachgelagerten Verwendung, insbesondere zur Herstellung von organisch beschichtetem Stahl) in der Union ging im Bezugszeitraum um 13 % zurück. Der Rückgang ist auf die rückläufige Nachfrage nach nachgelagerten Waren aus organisch beschichtetem Stahl im zweiten Teil des Bezugszeitraums zurückzuführen, obwohl sich der Haushaltsgerätesektor im letzten Quartal 2020 erholt hatte ⁽³⁹⁾. Der Anteil des Eigenbedarfsmarktes an der gesamten Unionsproduktion ging im Bezugszeitraum um insgesamt 0,8 Prozentpunkte zurück.

4.5.2.3. Wachstum

- (242) Die vorstehenden Zahlen in Bezug auf die Produktion und, weniger ausgeprägt, die Verkäufe auf dem freien Markt zeigen ab 2017 einen rückläufigen Trend. Wie bereits in Erwägungsgrund 238 erwähnt, war der Anstieg des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union auf die zollamtliche Erfassung bestimmter chinesischer Einfuhren nach der Einleitung der Umgehungsuntersuchung betreffend diese Einfuhren ⁽⁴⁰⁾ zurückzuführen, wodurch den erheblichen chinesischen Einfuhren ein Ende gesetzt und der Wirtschaftszweig der Union in die Lage versetzt wurde, einen Teil der durch die russischen und türkischen Einfuhren eingebüßten Verkäufe zu kompensieren.

4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (243) Die Beschäftigung und die Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

⁽³⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1156.

⁽³⁹⁾ Siehe die Analyse der stahlverarbeitenden Sektoren in der EU im Bericht von Eurofer „Economic and steel market outlook 2021–2022, second quarter“ (Wirtschafts- und Stahlmarktprognose 2021–2022, zweites Quartal) vom Mai 2021, verfügbar unter <https://www.eurofer.eu/publications/economic-market-outlook/economic-and-steel-market-outlook-2021-2022-second-quarter/>.

⁽⁴⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1948.

Tabelle 6

Beschäftigung und Produktivität

	2017	2018	2019	UZ
Anzahl der Beschäftigten	8 389	8 731	9 751	9 238
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	104	116	110
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	1 301	1 245	1 103	1 061
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	96	85	82

Quelle: Eurofer und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (244) Im Bezugszeitraum schwankte die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union im Zusammenhang mit der Herstellung von CRS und stieg um 10 %. Einige Schwankungen sind jedoch theoretischer Natur, da sie auf die Methoden der Mittelzuteilung zurückzuführen sind, die bei einer Produktfamilie ansetzen, die breiter ist als CRS (nämlich alle feuerverzinkten Produkte umfasst).
- (245) Die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Union ging im Bezugszeitraum um 18 % zurück. Dieser Rückgang erklärt sich durch die Abnahme der Produktionsmengen und die Methode zur Ermittlung der Anzahl der mit CRS-Tätigkeiten befassten Beschäftigten.

4.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (246) Alle Dumpingspannen lagen oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle, die meisten von ihnen sogar deutlich darüber. Die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern erheblich.
- (247) Korrosionsbeständige Stähle waren bereits Gegenstand von Antidumpinguntersuchungen. Die Kommission stellte fest, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Union in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 durch gedumpte Einfuhren von CRS mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) erheblich beeinträchtigt wurde. Im August 2017 wurden vorläufige Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren aus der VR China eingeführt ⁽⁴¹⁾ und im Februar 2018 endgültige Maßnahmen bestätigt ⁽⁴²⁾.
- (248) Im August 2020 wurden im Rahmen einer Umgehungsuntersuchung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren mit Ursprung in der VR China die Maßnahmen auf bestimmte geringfügig veränderte korrosionsbeständige Stähle ausgeweitet ⁽⁴³⁾.
- (249) Die Erholung des Wirtschaftszweigs der Union von früheren Dumpingpraktiken war also zu Beginn dieser Untersuchung bereits im Gange.

4.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (250) Die gewogenen durchschnittlichen Stückverkaufspreise, welche die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

⁽⁴¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1444 der Kommission vom 9. August 2017 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China (C/2017/5512) (Abl. L 207 vom 10.8.2017, S. 1).

⁽⁴²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/186 der Kommission vom 7. Februar 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China (Abl. L 34 vom 8.2.2018, S. 16).

⁽⁴³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1156.

Tabelle 7

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union

	2017	2018	2019	UZ
Durchschnittlicher Stückverkaufspreis auf dem freien Markt (in EUR/Tonne)	662	674	616	584
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	102	93	88
Herstellstückkosten (in EUR/Tonne)	622	664	638	578
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	107	103	93

Quelle: in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (251) Nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegen chinesische Einfuhren im Jahr 2017 konnten die Unionshersteller ihre Verkaufspreise in der Union von 2017 bis 2018 um 2 % erhöhen. Allerdings sank in der Folge der Verkaufsstückpreis auf dem freien Markt zwischen 2018 und dem Untersuchungszeitraum um 14 %, sodass sich der Rückgang im Bezugszeitraum auf insgesamt 12 % belief.
- (252) Die Produktionsstückkosten stiegen zwischen 2017 und 2018 um 7 %, gingen aber nach 2018 zurück, was zu einem Gesamtrückgang von 7 % im Bezugszeitraum führte. Die Preise einiger wichtiger Rohstoffe gingen in der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums erheblich zurück.
- (253) In ihren Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung wiesen der CIB und mehrere ausführende Hersteller darauf hin, dass der Rückgang der Herstellkosten von 2019 bis zum Untersuchungszeitraum stärker ausgefallen sei als der anhaltende Rückgang der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union. Die Kommission stellt jedoch fest, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Preise im Bezugszeitraum um 12 % und damit stärker als die Herstellkosten (-7 % im selben Zeitraum) senkte. Die niedrigen Preise des Wirtschaftszweigs der Union, auch im Untersuchungszeitraum, haben die Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union stark beeinflusst, wie aus Tabelle 10 hervorgeht.

4.5.3.2. Arbeitskosten

- (254) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2017	2018	2019	UZ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	32 916	33 372	33 007	31 075
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	101	100	94

Quelle: in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (255) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller fielen am Ende des Bezugszeitraums um 6 %.

4.5.3.3. Lagerbestände

- (256) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Lagerbestände

	2017	2018	2019	UZ
Schlussbestände (in Tonnen)	170 054	166 651	173 225	107 317
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	98	102	63
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion (in %)	5,9	5,3	6,0	3,9
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	90	101	65

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (257) Im Bezugszeitraum ging die Menge der Schlussbestände um 37 % zurück. Die Unionshersteller halten in der Regel selbst nur geringe Lagerbestände. Deshalb werden die Lagerbestände nicht als aussagekräftiger Schadensindikator für diesen Wirtschaftszweig angesehen. Bestätigt wird dies auch durch die Analyse der Entwicklung der Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion. Wie oben ersichtlich, blieb dieser Indikator zwischen 2017 und 2019 relativ stabil, ging dann aber zurück. In dem Bemühen, ihre schwierige finanzielle Lage in den Jahren 2019 und 2020 zu bewältigen, produzierten einige Hersteller im Untersuchungszeitraum vorübergehend weniger und verringerten ihre Lagerbestände (siehe Tabelle 9).

4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (258) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2017	2018	2019	UZ
Rentabilität der Verkäufe in der Union an unabhängige Kunden (in % des Umsatzes)	6,2	2,1	- 2,6	0,4
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	34	- 42	6
Cashflow (in EUR)	120 781 208	101 695 104	16 255 709	104 970 075
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	84	13	87
Investitionen (in EUR)	16 168 844	22 074 194	27 064 986	39 876 721
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	137	167	247
Kapitalrendite (in %)	4,1	2,0	- 1,1	0,6
<i>Index (2017 = 100)</i>	100	49	- 27	16

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (259) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die Gesamtrentabilität fiel von 6,2 % im Jahr 2017 auf 0,4 % im Untersuchungszeitraum. Dieser Rückgang fällt mit dem massiven Anstieg der Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern (siehe Tabelle 2) zu Preisen zusammen, die unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen (siehe Tabellen 3 und 7).
- (260) Nach der endgültigen Unterrichtung wiesen der CIB und mehrere ausführende Hersteller auf die positive Entwicklung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union zwischen 2019 und dem Untersuchungszeitraum (2020) sowie auf den Aufwärtstrend im Jahr 2020 hin ⁽⁴⁴⁾. Darüber hinaus betonten diese Parteien, dass die Rentabilität im Untersuchungszeitraum aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die Produktionsmengen Anfang 2020 und des Rückgangs des Marktes für CRS für die Automobilindustrie, der nicht unter die Warendefinition dieser Untersuchung falle, aber mit denselben Anlagen hergestellt werde, nicht als repräsentativ angesehen werden könne.
- (261) Die Kommission stellte fest, dass, wie in Erwägungsgrund 24 erwähnt, die Wahl des Bezugszeitraums in Anbetracht des Zeitpunkts der Antragstellung und der geltenden Vorschriften angemessen war und dass ihre Analyse nicht auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen Basisjahr und Untersuchungszeitraum, sondern anhand von Trends während des gesamten Bezugszeitraums erfolgt. Schwankungen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten sind nicht ungewöhnlich. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Entwicklung der Nachfrage im Automobilssektor bei der Analyse der Ursachen in den Abschnitten 5.2.7 und 5.2.4 dieser Verordnung umfassend berücksichtigt.
- (262) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Nettocashflow entwickelte sich weitgehend im Einklang mit der Rentabilität und der Kapitalrendite. Der Nettocashflow blieb in den Jahren 2017 und 2018 relativ stabil, ging 2019 infolge der Verluste der Unionshersteller in diesem Jahr zurück und erholte sich dann wieder auf ein Niveau, das in etwa dem zu Beginn des Bezugszeitraums entsprach.
- (263) Investitionen sind der Nettobuchwert der Vermögenswerte. Die Nettoinvestitionen stiegen im Bezugszeitraum kontinuierlich auf mehr als das Doppelte an. Im Allgemeinen zielten die Investitionen darauf ab, die bestehenden Kapazitäten zu erhalten, die Qualität zu verbessern und die notwendigen Produktionsanlagen zu ersetzen. Einige bezogen sich auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltbelange. Bedeutende Investitionen in der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums betreffen einen in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller und die vorgelagerte Phase seiner CRS-Produktion.
- (264) Der CIB und mehrere ausführende Hersteller wiesen nach der endgültigen Unterrichtung darauf hin, dass der Anstieg der Investitionen belege, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht geschädigt wird. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen. Die Investitionen, auch wenn sie im Bezugszeitraum zunahmen, waren insgesamt gering und beschränkten sich, wie bereits erwähnt, im Allgemeinen auf die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen Ausgaben. Die Kommission war daher nicht der Ansicht, dass die positive Entwicklung in diesem Bereich die in anderen Bereichen festgestellte Schädigung schmälert.
- (265) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen, der die Höhe der Anlagenabschreibung widerspiegelt. Sie ging kontinuierlich zurück und wurde 2019 negativ, als die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller insgesamt Verluste verzeichneten. Im Untersuchungszeitraum fiel sie leicht positiv aus, war aber weit niedriger als zu Beginn des Bezugszeitraums.
- (266) Durch die schlechten finanziellen Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum waren die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten eingeschränkt. Der Wirtschaftszweig der Union ist kapitalintensiv und erfordert erhebliche Investitionen. Die im Bezugszeitraum erzielte Kapitalrendite war zu gering, um solch erhebliche Investitionen zu decken.

4.5.4. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (267) Die Entwicklung der mikro- und der makroökonomischen Indikatoren im Bezugszeitraum zeigte, dass sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union verschlechterte.

⁽⁴⁴⁾ Auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Daten berechnete der CIB die vierteljährlichen Kosten und Preise des Wirtschaftszweigs der EU und die daraus resultierenden Gewinne ab dem dritten Quartal 2019 bis zum letzten Quartal des Untersuchungszeitraums (t21.007886 und t22.003104).

- (268) Der Anstieg der Produktionskapazität (+ 10 %) ist theoretischer Natur und ergibt sich daraus, dass der Wirtschaftszweig der Union aufgrund der geringeren Nachfrage nach anderen Waren, die in denselben Produktionslinien wie CRS hergestellt werden, der CRS-Produktion mehr Kapazitäten zuteilt. Das Gleiche gilt für die Beschäftigung (+ 10 %). Bei den Investitionen (+ 147 %) entfällt der größte Teil auf Investitionen in der vorgelagerten Phase der CRS-Produktion. Der Anstieg des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union (+ 3,2 %) im Bezugszeitraum ist auf die Einleitung und das Ergebnis der in Erwägungsgrund 202 erwähnten Umgehungsuntersuchung gegen China zurückzuführen.
- (269) Der Wirtschaftszweig der Union bemühte sich vor dem Hintergrund eines rückläufigen Verbrauchs auf dem freien Markt (-6 %) darum, seine CRS-Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union zu halten (-1 %). Er konnte dies jedoch nur tun und auf den Preisdruck durch die zunehmenden gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern reagieren, indem er seine Verkaufspreise senkte. Im Bezugszeitraum senkte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise stärker als die Herstellkosten.
- (270) Diese niedrigen Preise wirkten sich stark auf die Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union aus, die sich von einem Gewinn von 6,2 % im Jahr 2017 auf Verluste im Jahr 2019 und praktisch keinen Gewinn am Ende des Bezugszeitraums entwickelten. Bei anderen Finanzindikatoren wie Cashflow und Kapitalrendite war ein ähnlicher Trend zu beobachten.
- (271) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen zog die Kommission den Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. SCHADENSURSACHE

- (272) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern den Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt haben. Ferner prüfte die Kommission nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht den gedumpte Einfuhren zugeschrieben wurde. Diese Faktoren sind: Einfuhren aus anderen Drittländern, Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union, Entwicklung der Nachfrage, Eigenbedarf, selbstverschuldete Schädigung, COVID-19-Pandemie und Preise warmgewalzter Coils.

5.1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (273) Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern stiegen im Bezugszeitraum um mehr als das Fünffache, und zwar von 196 643 Tonnen im Jahr 2017 auf über 1 Mio. Tonnen im Untersuchungszeitraum. Ihr Marktanteil stieg von 2,2 % im Jahr 2017 auf 13,1 % im Untersuchungszeitraum. Diese steigenden Einfuhren erfolgten im gesamten Bezugszeitraum zu Preisen, die unter denen des Wirtschaftszweigs der Union lagen, wobei sich der Abstand im Laufe der Zeit vergrößerte. Insbesondere im Jahr 2019 und im Untersuchungszeitraum, den Jahren mit dem höchsten Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, wurden die Preise des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren gedrückt. Der Preisdruck durch die Einfuhren aus den betroffenen Ländern führte dazu, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise stärker senken musste, als es dem Rückgang der Herstellkosten entsprach, um den Rückgang der Verkaufsmengen in Grenzen zu halten. Infolgedessen sank die Rentabilität von 6,2 % auf 0,4 %, und die Finanzindikatoren verschlechterten sich.
- (274) Der türkische Verband CIB bestritt jegliche negative Auswirkung der Einfuhren aus den betroffenen Ländern mit der Begründung, dass diese Einfuhren auf dem Unionsmarkt nicht preisbestimmend gewesen seien und den globalen Markttrends folgten, die durch die schwankenden Preise für warmgewalzte Coils bestimmt würden. Die Kommission wies den Einwand zurück. Angesichts des exponentiellen Anstiegs der Mengen um rund 1 Mio. Tonnen in einem so kurzen Zeitraum und eines Marktanteils von 12,9 % im Untersuchungszeitraum wirkten sich die sehr niedrigen Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern negativ auf die Preise aus, die der Wirtschaftszweig der Union auf dem freien Markt erzielen konnte.

- (275) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholten der CIB und mehrere ausführende Hersteller diese Stellungnahme und verwiesen dabei auf Marktinformationen, die sie der Kommission zur Verfügung gestellt hätten, aus denen hervorgehe, dass die Preistrends im Bezugszeitraum auf den wichtigsten Weltmärkten und für den Wirtschaftszweig der Union die gleichen waren.
- (276) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück. Erstens gingen die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 12 % zurück, während die Preise aus den betroffenen Ländern um 14 % sanken. Da die Preise der Einfuhren 2017 bereits deutlich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen (siehe Erwägungsgrund 274), wirkte sich die große Menge der Einfuhren zu sehr niedrigen Preisen aus den betroffenen Ländern negativ auf die Preise aus, die der Wirtschaftszweig der Union auf dem freien Markt erzielen konnte. Zweitens wies die Kommission darauf hin, dass einige der Preistrends in den vorgelegten Daten zwar teilweise vergleichbar sein könnten, das tatsächliche Preisniveau jedoch nicht, und dass die Preise auf jedem dieser Hauptmärkte daher auf der Grundlage der spezifischen Dynamik und der Umstände des jeweiligen Marktes festgelegt werden. Diese Schlussfolgerung wird nicht dadurch infrage gestellt, dass die Kommission, wie von den betroffenen Parteien erwähnt, festgestellt hatte, dass es sich bei der betroffenen Ware um ein Grunderzeugnis handelt.
- (277) Mehrere Parteien brachten vor, es bestehe kein Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus Russland und der Türkei und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union. Die Kommission wies den Einwand zurück. Die Kommission räumte ein, dass der Wirtschaftszweig der Union im ersten Teil des Bezugszeitraums in der Lage war, sich die relativ guten Marktbedingungen und die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den chinesischen Einfuhren zunutze zu machen. Zwischen 2018 und 2019, als der Anstieg der Einfuhren aus Russland und der Türkei im Jahresvergleich am höchsten war, verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union jedoch Verluste. Die schlechte finanzielle Lage setzte sich im Untersuchungszeitraum fort, nachdem die Einfuhren aus den betroffenen Ländern in absoluten und relativen Zahlen weiter gestiegen waren. Folglich bestand eine eindeutige Korrelation zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union.
- (278) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten der CIB und mehrere ausführende Hersteller vor, dass der Wirtschaftszweig der Union zwischen 2018 und 2019, als der Anstieg der Einfuhren aus Russland und der Türkei im Vergleich zum Vorjahr am höchsten gewesen sei, seine Verkaufsmengen in der Union um etwas mehr als 200 000 Tonnen habe steigern können.
- (279) Die Kommission stellte jedoch fest, dass dieser Anstieg in absoluten Zahlen weniger als die Hälfte des Anstiegs der Einfuhren aus den betroffenen Ländern betrug und dass sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesichts der Preise auf einem von gedumpten Einfuhren überschwemmten Markt ab 2018 stark verschlechterte und der Wirtschaftszweig der Union 2019 Verluste erwirtschaftete.
- (280) Mehrere Parteien brachten vor, dass die Einfuhren aus der Türkei und Russland zu keinem Zeitpunkt Mengen erreichten, die eine Schädigung verursachen könnten, da sie unter anderem unter der Restquote der Stahlschutzkontingente in der Union gelegen hätten. Die Kommission wies den Einwand zurück. Antidumpingmaßnahmen betreffen eine andere Situation als Schutzmaßnahmen. Die Schutzmaßnahmen im Stahlsektor stehen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Rahmen der Kontingente ohne Schutzzoll nicht entgegen, da diese, wie in Erwägungsgrund 214 erwähnt, groß genug sind, um erhebliche Einfuhrmengen zu ermöglichen, bevor der Schutzzoll erhoben wird. Darüber hinaus war die Menge der Einfuhren wie in den Erwägungsgründen 213 und 214 dargelegt, bei keinem der betroffenen Länder unerheblich im Sinne des Artikels 5 Absatz 7 der Grundverordnung. Daher waren die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern erheblich genug, um zu einer bedeutenden Schädigung der Unionshersteller zu führen.
- (281) Einige Parteien ersuchten die Kommission, die Daten für das Jahr 2021 zu analysieren, und brachten vor, die starke Erholung der Unionshersteller in diesem Jahr beweise, dass die Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht die Ursache für eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union seien. Die Kommission wies das Vorbringen unter Verweis auf Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung zurück, wonach Informationen, die für Zeiträume nach dem Untersuchungszeitraum vorgelegt werden, normalerweise nicht berücksichtigt werden sollten.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

5.2.1. Einfuhren aus Drittländern

- (282) Die Einfuhren aus anderen Drittländern entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Einfuhren aus Drittländern

Land		2017	2018	2019	UZ
Südkorea	Menge (in Tonnen)	143 873	180 993	209 248	248 890
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	126	145	173
	Marktanteil (in %)	1,6	2,2	2,3	2,9
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	135	146	182
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	703	729	685	626
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	104	97	89
Taiwan	Menge (in Tonnen)	69 919	87 803	140 334	184 158
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	126	201	263
	Marktanteil (in %)	0,8	1,0	1,6	2,2
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	134	202	278
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	624	675	656	624
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	108	105	100
Indien	Menge (in Tonnen)	232 677	126 651	194 355	169 040
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	54	84	73
	Marktanteil (in %)	2,6	1,5	2,2	2,0
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	58	84	77
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	683	689	639	573
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	101	94	84
Tunesien	Menge (in Tonnen)	0	29 901	82 426	85 436
	<i>Index (2017 = 100)</i>		100	276	2 286
	Marktanteil (in %)	0	0,4	0,9	1,0
	<i>Index (2017 = 100)</i>		100	225	250
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)		648	600	570
	<i>Index (2017 = 100)</i>		100	93	88
Ukraine	Menge (in Tonnen)	19 501	30 165	25 434	19 140
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	155	130	98
	Marktanteil (in %)	0,2	0,4	0,3	0,2
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	166	131	104
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	635	645	593	538
	<i>Index (2017 = 100)</i>	100	102	93	85

China	Menge (in Tonnen) ⁽⁴⁵⁾	1 557 192	903 775	668 707	245
	<i>Index</i> (2017 = 100)	100	58	43	0
	Marktanteil (in %)	17,3	10,8	7,5	0,0
	<i>Index</i> (2017 = 100)	100	62	43	0
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	597	478	860	896
	<i>Index</i> (2017 = 100)	100	80	144	150
Andere Drittländer	Menge (in Tonnen)	113 906	120 947	77 991	132 678
	<i>Index</i> (2017 = 100)	100	106	68	116
	Marktanteil (in %)	1,3	1,4	0,9	1,6
	<i>Index</i> (2017 = 100)	100	114	69	123
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	658	691	687	599
	<i>Index</i> (2017 = 100)	100	105	99	87
Drittländer insgesamt, ausgenommen die betroffenen Länder	Menge (in Tonnen)	2 137 068	1 480 235	1 398 494	839 588
	<i>Index</i> (2017 = 100)	100	69	65	39
	Marktanteil (in %)	23,8	17,6	15,6	9,9
	<i>Index</i> (2017 = 100)	100	74	66	41
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	636	695	655	603
	<i>Index</i> (2017 = 100)	100	109	103	95

Quelle: Surveillance 2 (berichtigt).

- (283) Im Bezugszeitraum schwankte der Marktanteil der Einfuhren aus allen anderen Ländern. Insgesamt war ein Rückgang von 23,8 % im Jahr 2017 auf 9,9 % im Untersuchungszeitraum zu verzeichnen, ein Trend, der zum Teil auf die Einführung von Handelsschutzmaßnahmen gegenüber chinesischem CRS zurückzuführen war.
- (284) Im Untersuchungszeitraum beliefen sich die Einfuhren aus anderen Drittländern auf 839 588 Tonnen (davon stammten 72 % aus Südkorea, Taiwan und Indien). Der Großteil dieser Einfuhren in die Union wurde zu Preisen getätigt, die über den Preisen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern lagen.
- (285) Wie in den Erwägungsgründen 247 und 248 dargelegt, war der Wirtschaftszweig der Union während eines Teils des Bezugszeitraums nach wie vor von den gedumpte chinesischen Einfuhren betroffen. Einige Parteien brachten vor, es gebe keine Beweise dafür, dass 2020 nicht weiterhin chinesische Umgehungseinfuhren auf den Unionsmarkt gelangten, weshalb sie die Offenlegung von TARIC-Daten forderten ⁽⁴⁶⁾. In Anbetracht des Zeitpunkts des Umgehungsverfahrens gegen China und der seit der Einleitung dieser Untersuchung geltenden zollamtlichen Erfassung vertritt die Kommission die Auffassung, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum dieses Verfahrens nicht durch chinesische Einfuhren verursacht wurde. Vor allem aber gab es im Untersuchungszeitraum, in dem die Kommission eine anhaltende bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union feststellte, praktisch keine Einfuhren von CRS aus der VR China.

⁽⁴⁵⁾ Basierend auf den Mengen aus der Datenbank „Surveillance 2“ nur für 2020.

⁽⁴⁶⁾ Am 4. Februar 2022 legte die Kommission im Wege des Aktenvermerks zum Dossier t22.001509 Informationen über die aggregierten Einfuhrmengen und -werte je Ausfuhrland für das Kalenderjahr 2020 für die untersuchte Ware vor.

- (286) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten der CIB und mehrere ausführende Hersteller vor, der Rückgang der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union in den Jahren 2018 und 2019 sei darauf zurückzuführen, dass die 2017 erzielte Rentabilität hauptsächlich die Folge der Einführung von Antidumpingzöllen auf chinesische Einfuhren von CRS gewesen und der Rückgang der Rentabilität in den Jahren 2018 und 2019 gegenüber dem Jahr 2017 durch die chinesischen Umgehungsimporte von CRS verursacht worden sei — eine Behauptung, die auch von der türkischen Regierung aufgestellt wurde.
- (287) Erstens stellte die Kommission in Bezug auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2017 fest, dass diese über der Mindestzielgewinnspanne von 6 % lag, was darauf hindeutet, dass i) die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union nach einer Zeit des unlauteren Wettbewerbs aus China, der zu einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führte, in diesem Jahr durch das chinesische Dumping auf dem Unionsmarkt nicht wesentlich beeinträchtigt wurde, was höchstwahrscheinlich auf die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung gegen chinesischen CRS im Dezember 2016 zurückzuführen ist, und ii) die Menge der Einfuhren aus den betroffenen Ländern noch nicht so groß war, dass sie das Rentabilitätsniveau des Wirtschaftszweigs der Union wesentlich beeinträchtigte. Das Fehlen unlauterer Handelsverzerrungen bedeutet jedoch keineswegs, dass die Rentabilität überhöht war, wie die betroffenen Parteien zu behaupten scheinen, zumal sie sich auf bescheidene 6,2 % belief. Was die Auswirkungen der umgangenen Einfuhren aus China in den Jahren 2018 und 2019 betrifft, so hat die Kommission diese nicht „einfach ignoriert“, wie der CIB und mehrere ausführende Hersteller behaupteten, sondern eingeräumt, dass der Wirtschaftszweig der Union nach wie vor von diesen betroffen ist. Entgegen dem Trend der Einfuhren aus den betroffenen Ländern gingen diese Einfuhren jedoch aufgrund der Umgehungsuntersuchung in den Jahren 2018 und 2019, als sie bereits unter dem Niveau der Einfuhren aus den betroffenen Ländern lagen, mengenmäßig stark zurück. Im Untersuchungszeitraum gab es praktisch keine Einfuhren von CRS aus China mehr.
- (288) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Russland und der Türkei und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Drittländern nicht entkräftet wurde.

5.2.2. Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union

- (289) Die Ausfuhrmengen und -preise des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Ausführleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

	2017	2018	2019	UZ
Ausfuhrmenge (in Tonnen)	708 037	657 417	812 594	748 774
Index (2017 = 100)	100	93	115	106
Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	608	672	600	589
Index (2017 = 100)	100	110	99	97

Quelle: Eurofer (Mengen), in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller (Stückpreis).

- (290) Der Wirtschaftszweig der Union erhöhte seine Ausfuhrmenge im Bezugszeitraum um 6 %. Die zusätzlichen Ausfuhrverkäufe (rund 40 000 Tonnen im Untersuchungszeitraum gegenüber dem Beginn des Bezugszeitraums) sind im Vergleich zu den Verkaufseinbußen von mehr als 93 000 Tonnen auf dem Unionsmarkt im Zeitraum begrenzt. Abgesehen von den höheren Preisen im Jahr 2018 waren die Ausfuhrpreise der Unionshersteller im selben Zeitraum relativ stabil. Bei den vom Wirtschaftszweig der Union ausgeführten Waren handelt es sich in der Regel um billigeren CRS, sodass ihre Durchschnittspreise deutlich unter denen der in der Union verkauften Waren liegen. Die Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union könnten die negativen Entwicklungen sowohl bei den Mengen als auch bei den Preisen auf dem Unionsmarkt zu einem sehr geringen Teil durch eine Verringerung der Fixkosten und anderer Kosten ausgleichen.

- (291) Einige ausführende Hersteller brachten vor, dass etwaige Marktanteilsverluste der Unionshersteller auf dem CRS-Unionsmarkt darauf zurückzuführen seien, dass sich der Wirtschaftszweig der Union verstärkt auf die Ausfuhrmärkte konzentrierte, die für einige Parteien nicht rentabel waren. Die Kommission wies das Vorbringen zurück. Die von den Unionsherstellern ausgeführten Mengen waren im Vergleich zu den Gesamtverkäufen in der Union begrenzt und machten rund 12 % ihrer Gesamtverkäufe aus. Wie in Erwägungsgrund 290 dargelegt, waren die zusätzlichen Ausfuhrverkäufe in absoluten Zahlen begrenzt, während die Preise relativ stabil waren und dem Produktmix entsprachen.
- (292) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass die Auswirkungen der Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union auf die Schädigung der Unionshersteller, wenn überhaupt, unerheblich waren.

5.2.3. Entwicklung der Nachfrage im Allgemeinen

- (293) Wie in Abschnitt 4.3 dargelegt, war der Verbrauch auf dem freien Markt im Bezugszeitraum rückläufig. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Entwicklung des Verbrauchs auf dem freien Markt zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben könnte.
- (294) Nach der endgültigen Unterrichtung machte die russische Regierung geltend, dass der Rückgang des Verbrauchs der Hauptgrund für den Rückgang der Produktion des Wirtschaftszweigs der Union sei. Die Kommission wies jedoch erneut darauf hin, dass in Anbetracht des Anstiegs der Mengen und der Marktanteile der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und ihrer Auswirkungen auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Union festgestellt worden war, dass der Rückgang des Verbrauchs den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Russland und der Türkei und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum nicht entkräftete. Während der Verbrauch im Bezugszeitraum um 467 000 Tonnen zurückging, stiegen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern um beinahe das Doppelte.

5.2.4. Entwicklung der Nachfrage im Automobilssektor

- (295) Einige Parteien brachten vor, dass die schlechten Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union auf Probleme und die geringere Nachfrage im Automobilssektor zurückzuführen seien. Dieses Vorbringen wurde durch die laufende Untersuchung nicht bestätigt. Vielmehr ergab die Untersuchung, dass die Unionshersteller CRS an verschiedene Wirtschaftszweige liefern, die nicht zur Automobilbranche gehören. Da feuerverzinkte Waren, die typischerweise in der Automobilindustrie verwendet werden, nicht Gegenstand der Untersuchung sind, gilt: Wenn ein Abschwung negative Auswirkungen auf einen Teil des Wirtschaftszweigs der Union hatte, ist dies auf Waren zurückzuführen, die keine gleichartigen Waren sind und daher in dieser Analyse nicht berücksichtigt werden. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.
- (296) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten der CIB und mehrere ausführende Hersteller vor, dass die geringere Nachfrage in diesem Sektor (Herstellung auf denselben Produktionslinien) die Fixkosten erhöht und damit die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union negativ beeinflusst hätte.
- (297) Die Kommission räumte ein, dass bestimmte Unionshersteller auf den CRS-Produktlinien auch Waren für den Automobilssektor herstellen. Sie stellte jedoch klar, dass sich die Analyse in dieser Untersuchung, einschließlich der Kostenanalyse, nur auf die erfasste Warengruppe bezieht. Die Mikroindikatoren wurden nur auf der Ebene der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller erhoben. Die überprüften Herstellkosten dieser Parteien, insbesondere ihre Fixkosten, wurden nicht neu zugewiesen. Diese Neuzuweisung von Produktionskapazitäten betraf nämlich nur eine kleine Anzahl von nicht in die Stichprobe einbezogenen Herstellern. Daher wurden keine Mikroindikatoren und, wie im Dokument zur Unterrichtung und auch in dieser Verordnung erwähnt, nur zwei Makroindikatoren, nämlich die Produktionskapazität (Tabelle 4) und die Beschäftigung (Tabelle 6), von der Entwicklung bei anderen Produktgruppen als CRS beeinflusst.
- (298) Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

5.2.5. Eigenbedarf

- (299) Die Unionshersteller verwenden die untersuchte Ware für die Herstellung von organisch beschichtetem Stahl.
- (300) Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, ging der Eigenbedarf im Bezugszeitraum um 13 % zurück. Der Rückgang erfolgte hauptsächlich in der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums als Folge des negativen Wachstums in einigen stahlverarbeitenden Sektoren. Dennoch blieb der Eigenbedarf in relativen Zahlen, d. h. als Prozentsatz der Unionsproduktion, recht stabil.

- (301) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Entwicklung des Eigenbedarfs, wenn überhaupt, nur geringfügige Auswirkungen in Bezug auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hatte.

5.2.6. *Selbst verschuldete Schädigung*

- (302) Einige Parteien brachten vor, dass die Schädigung der Unionshersteller auf zeitlich schlecht abgestimmte Investitionen in die Herstellung feuerverzinkter Waren für den Automobilssektor zurückzuführen sei. Wie in Erwägungsgrund 295 dargelegt, betrifft das Vorbringen Investitionen in eine Ware, die nicht Gegenstand dieser Untersuchung ist. Die Kommission wies das Vorbringen daher zurück.
- (303) Einige Parteien brachten vor, dass die Schädigung der Unionshersteller auf zeitlich schlecht abgestimmte Investitionen zurückzuführen sei, die zu einer Produktionskapazität führten, die weit über dem Verbrauch in der Union gelegen habe. Die Kommission wies das Vorbringen zurück. Wie in Erwägungsgrund 263 dargelegt, investierten die Unionshersteller nicht in die Erhöhung der Produktionskapazitäten für CRS als solche. Ferner wird in Erwägungsgrund 235 darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Produktionskapazität für CRS theoretischer Natur war und daher in diesem speziellen Fall nicht als Hinweis auf eine bedeutende Schädigung angesehen wurde. Dieses Vorbringen wurde nach der endgültigen Unterrichtung wiederholt, jedoch ohne neue Beweise oder Begründungen, sodass es zurückgewiesen wurde.
- (304) Einige Parteien brachten vor, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union selbstverschuldet sei, da die untersuchte Ware über mit Unionsherstellern verbundene SSC eingeführt werde. Das Vorbringen war unbegründet und wurde daher zurückgewiesen. Es sei darauf hingewiesen, dass viele Unionshersteller nicht über verbundene SSC verfügen, die als Einführer fungieren. Der Großteil der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller verfügt nicht über derartige SSC. In Anbetracht des Anstiegs der Mengen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, ihrer Auswirkungen auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Union und der Auswirkungen anderer in diesem Abschnitt analysierter Faktoren wurde festgestellt, dass etwaige Einfuhren durch mit Unionsherstellern verbundene SSC den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Russland und der Türkei und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum nicht entkräfteten.

5.2.7. *COVID-19-Pandemie*

- (305) Einige Parteien brachten vor, dass die Schädigung auf die COVID-19-bedingten Schließungen in der Union zurückzuführen sei, die zu einer Erhöhung der Fixkosten für die Stahlhersteller in der Union aufgrund geringerer Produktionsmengen geführt hätten. Das Vorbringen, das nach der endgültigen Unterrichtung wiederholt wurde, wurde zurückgewiesen. Die COVID-19-bedingten Schließungen in den 14 Mitgliedstaaten, in denen die Unionshersteller ansässig sind, variierten in Bezug auf Zeitraum und Umfang. In der Tat gab es in der Union Stahlhersteller, die kaum von Schließungen betroffen waren und die während der Pandemie wichtige Unternehmen belieferten und deren Gesamtproduktion sich im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 nicht wesentlich veränderte⁽⁴⁷⁾.
- (306) Diese Parteien vertraten die Auffassung, dass der Grund dafür, dass der Wirtschaftszweig der Union Marktanteile einbüßte, in den geringeren absetzbaren Produktionsmengen gelegen habe, die sich aus einer geringeren Kapazitätsauslastung und einer geringeren Produktion aufgrund der Schließung von Anlagen oder stillgelegten Kapazitäten infolge der COVID-19-Pandemie ergaben. Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Vor dem Hintergrund des rückläufigen Verbrauchs (siehe Tabelle 1) gewannen die gedumpten Einfuhren mehr Marktanteile als der Wirtschaftszweig der Union, der insgesamt in der Lage war, den Markt weiter zu bedienen.
- (307) Mehrere Parteien brachten vor, dass die Einfuhren aus der Türkei und Russland eine Lücke auf dem Unionsmarkt geschlossen hätten, die durch die COVID-19-bedingten Produktionsstillstände in der Union entstanden sei und zu Engpässen geführt habe. Die Kommission wies den Einwand zurück. Die Kommission stellte fest, dass der Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, sowohl in Bezug auf die Mengen als auch auf die Marktanteile, größtenteils in den Jahren 2018 und 2019, d. h. vor der COVID-19-Pandemie, erfolgte. Darüber hinaus waren die Auswirkungen der COVID-19-bedingten Produktionsstillstände, wie in Erwägungsgrund 305 dargelegt, insgesamt begrenzt und bei den Unionsherstellern unterschiedlich. In jedem Fall könnten COVID-19-bedingte Schließungen niemals Dumpingpraktiken der betroffenen Länder rechtfertigen. Dieses Vorbringen wurde nach der endgültigen Unterrichtung wiederholt, jedoch ohne neue Beweise oder Begründungen, sodass es zurückgewiesen wurde.
- (308) Der CIB und mehrere ausführende Hersteller brachten ferner vor, die von ihnen im Antrag angeführte vierteljährliche Preis- und Kostenanalyse (siehe Erwägungsgrund 260) zeige, dass der Wirtschaftszweig der Union insbesondere im ersten Quartal 2020 erhebliche Verluste verzeichnete. Dies untermauere die Behauptung, dass die Zwangsschließungen von Anlagen in der Union die Ursache für die schlechte Rentabilität im Untersuchungszeitraum waren (und nicht die gedumpten Einfuhren).

⁽⁴⁷⁾ Siehe z. B. die nichtvertraulichen Unterlagen in t21.005684 (Marcegaglia Carbon Steel Spa).

- (309) Die Kommission stellte fest, dass die Ergebnisse der von den Parteien vorgenommenen Analyse dieser spezifischen Antragsdaten bereits eine dramatische Verschlechterung des Gewinns zwischen dem dritten und vierten Quartal 2019 (von 1,22 % auf -1,96 %), d. h. vor der COVID-19-Pandemie, sowie eine sehr deutliche Verbesserung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union im zweiten Quartal 2020 auf ein Niveau (-0,45 %) zeigten, das mit dem mutmaßlich im dritten Quartal 2020 erreichten Niveau vergleichbar war, wobei die Parteien betonten, dass die Schließungen ab März 2020 erfolgten⁽⁴⁸⁾. Sie vertrat die Auffassung, dass sowohl der starke Rückgang der Rentabilität im letzten Quartal 2019, d. h. vor den Zwangsschließung von Anlagen aufgrund der COVID-19-Pandemie, als auch die starke Verbesserung der Rentabilität im zweiten Quartal 2020 im Widerspruch zu der Behauptung stehen, dass diese Analyse das Vorbringen in Bezug auf die Auswirkungen der Zwangsschließungen bestätigen würde. Das Vorbringen wurde daher nicht als überzeugend begründet erachtet.
- (310) Die russische Regierung brachte vor, dass bestimmte, in einer Studie zusammengefasste Feststellungen im Zusammenhang mit COVID-19 die Ursache für die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum gewesen seien⁽⁴⁹⁾. Diese Feststellungen bezögen sich auf die langsame Erholung des Euroraums im Vergleich zu China, die Auswirkungen kurzfristiger Lieferengpässe auf das verarbeitende Gewerbe und die Unterschiede zwischen den einzelnen Sektoren hinsichtlich der Erholung nach COVID-19. Das Vorbringen wird aus den in Erwägungsgrund 306 dargelegten Gründen und aufgrund der Art der Studie, die sich auf Sektoren konzentriert, die nichts mit CRS zu tun haben, zurückgewiesen.

5.2.8. Preise für warmgewalzte Coils

- (311) Einige Parteien brachten vor, die Unionshersteller seien einem „Kosten-Preis-Druck“ aufgrund der Preisschwankungen bei warmgewalzten Coils ausgesetzt, die Marktinformationen zufolge in der zweiten Jahreshälfte 2020 teurer geworden seien. Die meisten Unionshersteller sind vertikal integriert, und der Preis für warmgewalzte Coils auf dem freien Markt hat keine Auswirkungen auf ihre Herstellkosten für CRS. Die Kommission wies das Vorbringen zurück.

5.2.9. Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union

- (312) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die russische Regierung vor, der Anstieg der Marktanteile der Republik Korea und Taiwans zeige, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht ausreichend wettbewerbsfähig sei.
- (313) Die Kommission stellte fest, dass ein Anstieg der Einfuhren kein Indikator für die Wettbewerbsfähigkeit eines inländischen Wirtschaftszweigs ist. Sie stellte ferner fest, dass die absolute Menge der Einfuhren aus diesen beiden Ländern und vor allem ihr Anstieg im Bezugszeitraum im Vergleich zu den Einfuhren aus den betroffenen Ländern begrenzt war. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

5.3. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (314) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen stellte die Kommission einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpte Einfuhren aus Russland und der Türkei fest. Der Anstieg der gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern fiel mit einer Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union zusammen. Die Niedrigpreiseinfuhren aus der Türkei und Russland stiegen exponentiell an und hinderten den Wirtschaftszweig der Union daran, seine Verkaufspreise und -mengen nach der Umgehungsuntersuchung betreffend die chinesischen Einfuhren zu erhöhen. Bezüglich der Preise wurden die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt durch die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern kontinuierlich unterboten und es entstand in jedem Fall ein erheblicher Preisdruck, wodurch der Wirtschaftszweig der Union daran gehindert wurde, die Preise auf einem tragfähigen Niveau festzusetzen, das zur Erzielung angemessener Gewinnspannen erforderlich wäre.
- (315) Die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren unterschieden und abgegrenzt. Die Kommission stellte fest, dass Faktoren wie die Entwicklung des Eigenbedarfs und bestimmte Investitionen nicht zu der erlittenen Schädigung beitrugen. Die Auswirkungen von Faktoren wie Einfuhren aus anderen Drittländern, Ausfuhren der Unionshersteller, Entwicklung der Nachfrage, COVID-19-Pandemie und Preise für warmgewalzte Coils waren insgesamt begrenzt.

⁽⁴⁸⁾ Stellungnahme von CIB t21.006224, Tabelle in Punkt 34.

⁽⁴⁹⁾ Die Ergebnisse sind in der Studie „Impacts of the COVID-19 pandemic on EU industries“ (Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaftszweige der EU) zu finden, die vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben wurde und unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662903/IPOL_STU\(2021\)662903_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662903/IPOL_STU(2021)662903_EN.pdf) verfügbar ist.

- (316) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, ob getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten.

6. HÖHE DER MAßNAHMEN

- (317) Zur Festsetzung der Höhe der Maßnahmen prüfte die Kommission, ob ein Zoll, der niedriger ist als die Dumpingspanne, ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch gedumpte Einfuhren zu beseitigen.

6.1. Schadensspanne

- (318) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union durch Verkauf zu einem Zielpreis im Sinne des Artikels 7 Absatz 2c und des Artikels 7 Absatz 2d der Grundverordnung eine Zielgewinnspanne erzielen könnte.
- (319) Gemäß Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: Höhe der Rentabilität vor der Steigerung der Einfuhren aus dem untersuchten Land, der Höhe der Rentabilität, die zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen, Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation erforderlich ist, und der Höhe der Rentabilität, die unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten ist. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.
- (320) Der Antragsteller brachte vor, dass die Zielgewinnspanne mindestens so hoch sein sollte wie im früheren CRS-Fall (China), d. h. 7,4 %. Ein Unionshersteller schlug 15 % vor. Einige Parteien brachten vor, die vom Antragsteller angegebene Gewinnspanne sei zu hoch.
- (321) Die Kommission stellte fest, dass der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2017 im Durchschnitt einen Gewinn von 6,2 % erzielen konnte. Obwohl noch keine Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von CRS aus der VR China eingeführt worden waren, war die Menge der gedumpten chinesischen Einfuhren im Jahr 2017 infolge der Einleitung der Antidumpinguntersuchung im Dezember 2016 bereits zurückgegangen. Außerdem waren die Einfuhren aus Russland und der Türkei in jenem Jahr noch relativ gering (siehe Tabelle 2).
- (322) Die Kommission bewertete auch die Jahre vor dem Bezugszeitraum, doch wurden diese wegen des Zustroms gedumpter Einfuhren aus China, die den Wirtschaftszweig der Union beeinträchtigten, für nicht angemessen befunden. Die Kommission nahm die Zielgewinnspanne zur Kenntnis, die im früheren CRS-Fall (China) zugrunde gelegt wurde, der jedoch aus dem Jahr 2008 stammt.
- (323) Daher beschloss die Kommission, im vorliegenden Fall den im Jahr 2017 erzielten durchschnittlichen gewogenen Gewinn von 6,2 % als die am besten geeignete Grundlage für die Berechnung der Zielgewinnspanne heranzuziehen.
- (324) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung legten zwei Unionshersteller Beweise dafür vor, dass ihr Niveau bei Investitionen, Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation im Bezugszeitraum unter normalen Wettbewerbsbedingungen höher gewesen wäre. Auf der Grundlage der von den Unternehmen vorgelegten Belege, die mit den Berichterstattungsinstrumenten und Buchführungssystemen der Unternehmen in Einklang gebracht werden konnten, nahm die Kommission die Vorbringen an. Um dies in der Zielgewinnspanne zu berücksichtigen, berechnete die Kommission die Differenz zwischen den vom Wirtschaftszweig der Union angegebenen und von der Kommission überprüften Ausgaben für Investitionen, FuE und Innovation unter normalen Wettbewerbsbedingungen und den tatsächlichen Ausgaben dieser Art im Bezugszeitraum. Diese Differenzen, ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes, betragen 0,02 % bzw. 0,35 %. Diese Prozentsätze wurden zur Grundgewinnspanne von 6,2 % hinzugerechnet, was zu einer endgültigen Zielgewinnspanne zwischen 6,20 % und 6,55 % führte.
- (325) Gemäß Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung prüfte die Kommission als letzten Schritt die künftigen Kosten, die sich aus multilateralen Umweltübereinkünften und den dazugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei die Union ist, und den in Anhang Ia der Grundverordnung aufgeführten Übereinkommen der IAO ergeben und die dem Wirtschaftszweig der Union während des Zeitraums der Anwendung der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 2 entstehen. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten (basierend auf den Buchführungssystemen der Unternehmen sowie ihren Berichterstattungsinstrumenten und Prognosen) ermittelte die Kommission zusätzliche Kosten in einer Größenordnung von 3,05–38,78 EUR je Tonne.

- (326) Diese Kosten umfassten die zusätzlichen künftigen Kosten zur Sicherstellung der Einhaltung des EU-Emissionshandlungssystems (EU-EHS). Das EU-EHS ist ein Eckpfeiler der EU-Politik zur Einhaltung multilateraler Umweltübereinkommen. Diese zusätzlichen Kosten wurden auf der Grundlage der geschätzten EU-Zertifikate (EUA) berechnet, die während des Zeitraums der Anwendung der Maßnahmen (2022 bis 2026) erworben werden müssen. Bei den zusätzlichen Kosten wurden auch die indirekten CO₂-Kosten berücksichtigt, die sich im Zeitraum von 2022 bis 2026 aus einem Anstieg der Strompreise im Zusammenhang mit dem EU-EHS und den prognostizierten Preisen der EUA ergeben.
- (327) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission einen nicht schädigenden Preis für die gleichartige Ware des Wirtschaftszweigs der Union, indem sie auf die den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum entstandenen Herstellkosten die Zielgewinnspanne (siehe Erwägungsgrund 324) anwandte und dann für jeden Warentyp getrennt die Berichtungen nach Artikel 7 Absatz 2d aufschlug.
- (328) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten der CIB und mehrere ausführende Hersteller vor, dass die Herstellkosten, die als Grundlage für die Berechnung eines nicht schädigenden Preises herangezogen würden, aufgrund der Neuzuweisung von Produktionslinien für bestimmte Hersteller, wie in Erwägungsgrund 235 dargelegt, überhöht seien. Das Vorbringen war unbegründet. Wie in Erwägungsgrund 295 dargelegt, betreffen die in dieser Untersuchung herangezogenen Kostendaten, einschließlich derjenigen zur Berechnung eines nicht schädigenden Preises des Wirtschaftszweigs der Union, nur die mit der Herstellung der gleichartigen Ware verbundenen Kosten, und die Mikroindikatoren wurden nur auf der Ebene der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller erhoben und verwendet. Die Kommission bestätigte, dass die in den Erwägungsgründen 235 und 244 genannte Neuzuweisung eine kleine Zahl nicht in die Stichprobe einbezogener Hersteller betrifft und sich daher, wie ordnungsgemäß erläutert, nur auf die betreffenden Makroindikatoren auswirkt. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (329) Danach ermittelte die Kommission die Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der russischen ausführenden Hersteller und der in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der Türkei, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt wurde, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.
- (330) Nach der endgültigen Unterrichtung beanstandete Severstal aus denselben Gründen wie in Erwägungsgrund 220 dargelegt die Berichtungen bezüglich der VVG-Kosten und Gewinne, die an den Verkaufspreisen der mit ihm verbundenen Händler in der Union analog zu Artikel 2 Absatz 9 vorgenommen worden waren.
- (331) Wie in Erwägungsgrund 221 ausgeführt, hat der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der analogen Anwendung von Artikel 2 Absatz 9 zur Ermittlung des Ausfuhrpreises für die Berechnung der Preisunterbietung und Zielpreisunterbietung bestätigt ⁽⁵⁰⁾. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (332) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Unternehmen“ wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen (siehe Erwägungsgründe 138 und 182).

6.2. Schlussfolgerung zur Höhe der Maßnahmen

- (333) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Land	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll
Russland	PJSC Magnitogorsk Iron and Steel Works	36,6 %	37,4 %	36,6 %
	Novolipetsk Steel	12,7 %	10,3 %	10,3 %

⁽⁵⁰⁾ Siehe auch Urteil des Gerichts vom 22. September 2021, PAO Severstal/Europäische Kommission, T-753/16, EU:T:2021:612, Rn. 272.

	PAO Severstal	39,8 %	31,3 %	31,3 %
	Alle übrigen Unternehmen	39,8 %	37,4 %	37,4 %
Türkei	MMK Türkei	10,5 %	13,8 %	10,5 %
	Tatmetal	2,4 %	10,1 %	2,4 %
	Tezcan	11,0 %	13,7 %	11,0 %
	Andere mitarbeitende Unternehmen	8,0 %	12,5 %	8,0 %
	Alle übrigen Unternehmen	11,0 %	13,8 %	11,0 %

7. UNIONSINTERESSE

- (334) Im Einklang mit Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass in diesem Fall die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung des schädigenden Dumpings dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (335) Der Wirtschaftszweig der Union setzt sich aus 20 Herstellern in 14 Mitgliedstaaten zusammen und zählt 9 237 Beschäftigte. Die Mehrheit der Unionshersteller unterstützte das Vorbringen. Kein Hersteller lehnte die Einleitung der Untersuchung ab.
- (336) Wie in den Abschnitten 4.5.4 und 5.3 festgestellt, verschlechterte sich infolge der gedumpten Einfuhren aus Russland und der Türkei die Lage des gesamten Wirtschaftszweigs der Union.
- (337) Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Russland und der Türkei dürften zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt führen und den Wirtschaftszweig der Union in die Lage versetzen, eine für einen solch kapitalintensiven Wirtschaftszweig tragfähige Rentabilität zu erzielen. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Unionshersteller infolgedessen von der Schädigung erholen, weitere Investitionen tätigen und ihren Verpflichtungen, einschließlich ihrer sozialen und ökologischen Verpflichtungen, nachkommen.
- (338) Der Verzicht auf Maßnahmen würde erhebliche Verluste im Wirtschaftszweig der Union nach sich ziehen, seine Existenz gefährden und möglicherweise zur Schließung von Produktionsanlagen und zu Entlassungen führen. Das Fehlen von Maßnahmen könnte zu einer Abhängigkeit von Lieferungen aus Drittländern führen.
- (339) Der ausführende Hersteller Tezcan brachte vor, dass die Stahleinfuhren bereits im Wege von Schutzmaßnahmen und ab 2023 zudem im Wege der Überwachung im Rahmen des CO₂-Grenzausgleichssystems⁽³¹⁾ kontrolliert würden. Andere Parteien, darunter die türkische Regierung, wiesen ebenfalls auf die Schutzmaßnahmen hin, die den Unionsherstellern bereits zugutekämen. All diese Vorbringen werden zurückgewiesen: Die laufende Antidumpinguntersuchung befasst sich mit einem gesonderten Thema, das noch nicht Gegenstand einer bestehenden Maßnahme ist.
- (340) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Einführung von Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union lag.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer

- (341) Es arbeiteten keine Einführer bei der Untersuchung mit.

⁽³¹⁾ Ziel des CO₂-Grenzausgleichssystems ist es, ausländischen Herstellern, die bestimmte Waren (einschließlich Stahl) in die EU ausführen, ab 2023 neue Verpflichtungen aufzuerlegen.

- (342) Der türkische Verband CIB brachte vor, dass Lieferengpässe bestünden, die sich negativ auf die Einführer in der Union auswirken könnten. Die Kommission befand das Vorbringen für nicht gerechtfertigt, da die Einführer und Lieferketten neben der umfangreichen Unionsproduktion auf Einfuhren aus zahlreichen Ländern zurückgreifen können. Außerdem bedeutet die Einführung von Antidumpingmaßnahmen kein Verbot der Einfuhren aus den betroffenen Ländern. Durch die Höhe der Maßnahmen sollten die türkischen und russischen Stahlerzeuger nicht daran gehindert werden, ihr CRS zu fairen Preisen in der Union und an die Einführer in der Union zu verkaufen. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.
- (343) Der CIB machte ferner geltend, dass sich die Maßnahmen negativ auf die Einführer in der Union auswirken würden, da diese immer noch mit den Folgen der COVID-19-Pandemie zu kämpfen hätten. Da der CIB keine Beweise zur Untermauerung des Vorbringens vorlegte, wurde das Vorbringen zurückgewiesen. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft der Einführer zur Mitarbeit konnte die Kommission nicht untersuchen, ob die Einführer schlechte Ergebnisse erzielten oder nicht in der Lage waren, etwaige Preiserhöhungen weiterzugeben.

7.3. Interesse der Verwender

- (344) Es arbeiteten keine Verwender bei der Untersuchung mit.
- (345) Der Europäische Verband der Automobilhersteller forderte, die Automobilhersteller in der Union von allen Maßnahmen auszunehmen, die sich negativ auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auswirken würden. Die Kommission stellte fest, dass die Ware, die Gegenstand dieser Untersuchung ist, von der Automobilindustrie praktisch nicht verwendet wird, sodass etwaige Auswirkungen der Maßnahmen auf diesen Sektor nur unerheblich sein können.
- (346) Parteien, die die Interessen der ausführenden Hersteller vertreten, wiesen auf Lieferengpässe hin, die sich negativ auf die Verwender in der Union auswirken könnten. Die Parteien brachten vor, dass die Unionshersteller mit der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu kämpfen gehabt hätten und nicht in der Lage gewesen seien, die wachsende Nachfrage der Abnehmer zu befriedigen, insbesondere im Hinblick auf dünne Materialien, schmale Materialien, Materialien aus Galvalume und Coils mit einem Gewicht von weniger als zehn Tonnen, die die Unionshersteller traditionell nicht zu liefern bereit seien. Das Vorbringen war unbegründet und wurde aus den in Erwägungsgrund 342 dargelegten Gründen zurückgewiesen.
- (347) Der türkische Verband CIB forderte, keine Maßnahmen zu ergreifen, da die Kommission in der Untersuchung zu synthetischen Spinnfasern aus Polyester im Jahr 2007⁽³²⁾ festgestellt habe, dass die Maßnahmen nicht im Interesse der Union lägen, unter anderem wegen der geringen Gewinne der Verwender, ihrer Schwierigkeiten bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Lieferproblemen. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen. Der Teil des Vorbringens in Bezug auf Lieferprobleme wird aus den in Erwägungsgrund 342 dargelegten Gründen zurückgewiesen.
- (348) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten der CIB und mehrere ausführende Hersteller vor, dass die Inanspruchnahme alternativer Bezugsquellen, die, wie im vorliegenden Erwägungsgrund dargelegt, in großem Umfang verfügbar seien, für die Verwender mit höheren CRS-Einkaufspreisen verbunden wäre. Die Kommission erinnerte daran, dass das Ziel von Antidumpingmaßnahmen darin besteht, Einfuhren zu unlauteren Preisen auf dem Unionsmarkt zu unterbinden, um wieder gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen. Dieselben Parteien stellten auch die Verfügbarkeit der in Erwägungsgrund 342 genannten alternativen Bezugsquellen infrage, da die US-amerikanischen Einführer auf globaler Ebene die Meistbietenden seien. Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren aus anderen als den betroffenen Ländern im Untersuchungszeitraum trotz des unlauteren Wettbewerbs auf dem Unionsmarkt, der von den betroffenen Ländern ausging, auf die ein Marktanteil von 12,9 % entfiel, einen Marktanteil von 9,9 % aufwiesen. Deshalb wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (349) Wie bereits erwähnt, gingen keine Antworten auf den Verwenderfragebogen ein, sodass keine Informationen über die Rentabilität der Verwender eingeholt werden konnten. In Anhang U-1 des Antrags legten die Antragsteller eine Berechnung vor, aus der hervorgeht, dass CRS bei einer Bauanwendung einen vernachlässigbaren Teil der Kosten des Endprodukts ausmacht. Nach Angaben von Eurofer gilt dies auch für andere nachgelagerte Segmente⁽³³⁾.

⁽³²⁾ Beschluss 2007/430/EG der Kommission vom 19. Juni 2007 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren synthetischer Spinnfasern aus Polyester (PSF) mit Ursprung in Malaysia und Taiwan und zur Freigabe der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle (ABl. L 160 vom 21.6.2007, S. 30).

⁽³³⁾ Siehe Stellungnahme von Eurofer u. a. in t21.007474.

- (350) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten der CIB und mehrere ausführende Hersteller vor, diese Informationen seien unzureichend, ohne jedoch eine aussagekräftige alternative Folgenabschätzung der Kosten für die Verwender vorzulegen. Wie auch die russische Regierung machte der CIB geltend, dass die Preise für CRS nach dem Untersuchungszeitraum in die Höhe geschneit seien und dass dieser jüngste Preisanstieg die Verwender „zwangsläufig“ stark belasten würde.
- (351) Die Kommission erinnerte daran, dass bei der Analyse des Unionsinteresses die einschlägige Bewertung der etwaigen Auswirkungen des Antidumpingzolls auf die Verwender ausschlaggebend sein sollte und nicht die Bewertung der Auswirkungen etwaiger Preiserhöhungen aus anderen Gründen. Da die Verwender nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, war die Kommission nicht in der Lage, die Auswirkungen der Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum auf die Lage der Verwender zu analysieren. Deshalb wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

7.4. Sonstige Faktoren

- (352) Einige Parteien brachten vor, dass die Stahlhersteller in der Union immer wieder versuchten, ihr Oligopol auf dem Unionsmarkt aufrechtzuerhalten und den internationalen Wettbewerb auszuschalten. Sie wiesen darauf hin, dass die Unionshersteller bereits einen beträchtlichen Anteil des freien Marktes bedienten, während dieser Prozentsatz die Eigenbedarfsmengen nicht einschlieÙe, und befürchteten eine Monopolstellung.
- (353) Die Kommission befand das Vorbringen, es liege ein Oligopol vor, für nicht gerechtfertigt, da es, wie in Erwägungsgrund 335 dargelegt, 20 bekannte Hersteller, die mehr als zehn verschiedenen Gruppen angehören, und bedeutende Einfuhren aus Drittländern gibt. Da keine Belege für wettbewerbswidrige Praktiken vorliegen, ist der derzeitige Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union kein stichhaltiges Argument für die behauptete Bildung eines Oligopols oder sogar eines Monopols. Die Kommission verweist auf ihre jüngste Arbeitsunterlage⁽⁵⁴⁾, in der sie zu folgender Feststellung gelangt ist: „In der jüngsten Konsolidierungswelle hat die Durchsetzung der Fusionskontrolle dazu beigetragen, einen lebendigen Wettbewerb auf den europäischen Stahlmärkten aufrechtzuerhalten, was den vielen nachgelagerten Wirtschaftszweigen zugutekommt, die Stahl verwenden, auf erschwingliche Materialien angewiesen sind, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können, und Millionen von Europäerinnen und Europäern beschäftigen. Durch das Verbot wettbewerbswidriger Fusionen (z. B. Tata Steel/ThyssenKrupp) oder die Genehmigung von Fusionen mit Auflagen wie strukturellen Veräußerungen (z. B. ArcelorMittal/Ilva) wurde durch die Fusionskontrolle sichergestellt, dass die europäischen Stahlkunden nicht mit weniger Auswahl, höheren Preisen oder weniger Innovation konfrontiert werden.“ Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

7.5. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (354) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe dafür gibt, dass es dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde, Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von CRS mit Ursprung in Russland und der Türkei einzuführen.

8. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (355) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern. Die Antidumpingzölle sollten nach der Regel des niedrigeren Zolls festgesetzt werden.
- (356) Die Kommission stellte fest, dass die EU nach der Einleitung der Untersuchung aufgrund der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine mehrere Sanktionspakete gegen Russland verhängte, die auch Stahlerzeugnisse und/oder die Stahlunternehmen betrafen, die die untersuchte Ware nach dem Untersuchungszeitraum herstellten und ausführten. Das letzte Sanktionspaket, das die untersuchte Ware und/oder die ausführenden Hersteller betrifft, umfasst ein Einfuhrverbot für CRS. Dieses Verbot trat am 16. März 2022 in Kraft⁽⁵⁵⁾. Da diese Sanktionen an die militärische Aggression und die zugrunde liegende geopolitische Situation geknüpft sind, sind ihr Umfang, ihre Modulation und/oder ihre Dauer unvorhersehbar. Außerdem haben Antidumpingmaßnahmen eine

⁽⁵⁴⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Towards Competitive and Clean European Steel“ (Der Weg in Richtung einer wettbewerbsfähigen und sauberen Stahlbranche), SWD(2021) 353 final vom 5. Mai 2021, S. 4-5.

⁽⁵⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1), in der durch die Verordnung (EU) 2022/428 (ABl. L 87 I vom 15.3.2022, S. 13) geänderten Fassung. Die konsolidierte Fassung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, die alle Änderungen im Zusammenhang mit dem Sanktionspaket enthält, ist unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0833-20220413> verfügbar.

Laufzeit von fünf Jahren. In Anbetracht der vorgenannten Unsicherheiten und der Tatsache, dass der Rat den genauen Umfang und die Dauer der Sanktionen jederzeit ändern kann, kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Unsicherheiten für ihre Schlussfolgerungen in diesem Verfahren nicht von Belang sind.

- (357) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Land	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll
Russland	PJSC Magnitogorsk Iron and Steel Works	36,6 %
	Novolipetsk Steel	10,3 %
	PAO Severstal	31,3 %
	Alle übrigen Unternehmen	37,4 %
Türkei	MMK Metalurji Sanayi Ticaret ve Liman İşletmeciliği A.Ş.	10,5 %
	TatMetal Çelik Sanayi ve Ticaret A.Ş.	2,4 %
	Tezcan Galvanizli Yapi Elemanlari Sanayi ve Ticaret A.Ş.	11,0 %
	Andere mitarbeitende Unternehmen	8,0 %
	Alle übrigen Unternehmen	11,0 %

- (358) Die in dieser Verordnung festgesetzten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden auf der Grundlage der Feststellungen dieser Untersuchung ermittelt. Mithin spiegeln sie die in dieser Untersuchung festgestellte Lage der betreffenden Unternehmen wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurde. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wurde, sollten dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle gelten.
- (359) Ein in dieser Verordnung namentlich genanntes Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten⁽⁵⁶⁾. Er muss alle relevanten Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Regelung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (360) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle übrigen Unternehmen nicht nur für die an dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.
- (361) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, sollte der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Antidumpingzoll erhoben werden.

⁽⁵⁶⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi 170/Wetstraat 170, 1040 Brüssel, Belgien.

- (362) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen können, um die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (363) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Bei einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (364) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁷⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (365) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 ⁽⁵⁸⁾ der Kommission wurde für einen Zeitraum von drei Jahren eine Schutzmaßnahme für bestimmte Stahlerzeugnisse eingeführt. Die Schutzmaßnahme wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1029 der Kommission ⁽⁵⁹⁾ bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Die betroffene Ware fällt in eine der Warenkategorien, die unter diese Schutzmaßnahme fallen. Werden die im Rahmen der Schutzmaßnahme festgelegten Zollkontingente überschritten, würde auf dieselben Einfuhren deshalb sowohl der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz als auch der Antidumpingzoll fällig. Da sich eine solche Kumulierung von Antidumpingmaßnahmen mit Schutzmaßnahmen stärker auf den Handel auswirken kann als gewünscht, beschloss die Kommission für die Geltungsdauer des Schutzzolls, in Bezug auf die betroffene Ware eine gleichzeitige Anwendung des Antidumpingzolls und des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes zu verhindern.
- (366) Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz auf die betroffene Ware anwendbar wird und die Höhe der Antidumpingzölle gemäß der vorliegenden Verordnung übersteigt, nur der gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 für außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz erhoben wird. Für die Dauer der gleichzeitigen Anwendung der Schutzzölle und der Antidumpingzölle wird die Erhebung der gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Zölle ausgesetzt. Wird der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz auf die betroffene Ware anwendbar und ist dieser in einer Höhe festgesetzt, die niedriger ist als die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Antidumpingzölle, so wird der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zuzüglich der Differenz zwischen diesem Zoll und den höheren mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Antidumpingzöllen erhoben. Der anteilige Betrag der nicht erhobenen Antidumpingzölle wird ausgesetzt.
- (367) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

⁽⁵⁷⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽⁵⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27).

⁽⁵⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1029 der Kommission vom 24. Juni 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 225 I vom 25.6.2021, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder legiertem oder nicht legiertem Stahl; schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium und/oder Magnesium, auch mit Siliciumlegierung, chemisch passiviert, auch mit zusätzlicher Oberflächenbehandlung wie Ölung oder Versiegelung, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger, einem Aluminiumgehalt von 1,1 GHT oder weniger, einem Niobgehalt von 0,12 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,17 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,15 GHT oder weniger, aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband („narrow strip“) angeboten, mit Ursprung in Russland und der Türkei, die derzeit unter den KN-Codes ex 7210 41 00, ex 7210 49 00, ex 7210 61 00, ex 7210 69 00, ex 7210 90 80, ex 7212 30 00, ex 7212 50 61, ex 7212 50 69, ex 7212 50 90, ex 7225 92 00, ex 7225 99 00, ex 7226 99 30, ex 7226 99 70 (TARIC-Codes: 7210 41 00 20, 7210 41 00 30, 7210 49 00 20, 7210 49 00 30, 7210 61 00 20, 7210 61 00 30, 7210 69 00 20, 7210 69 00 30, 7210 90 80 92, 7212 30 00 20, 7212 30 00 30, 7212 50 61 20, 7212 50 61 30, 7212 50 69 20, 7212 50 69 30, 7212 50 90 14, 7212 50 90 92, 7225 92 00 20, 7225 92 00 30, 7225 99 00 22, 7225 99 00 23, 7225 99 00 41, 7225 99 00 92, 7225 99 00 93, 7226 99 30 10, 7226 99 30 30, 7226 99 70 13, 7226 99 70 93, 7226 99 70 94).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- i) Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl und aus Schnellarbeitsstahl,
- ii) nur warm- oder nur kaltgewalzte Erzeugnisse.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Land	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Russland	PJSC Magnitogorsk Iron and Steel Works	36,6 %	C217
	Novolipetsk Steel	10,3 %	C216
	PAO Severstal	31,3 %	C218
	Alle übrigen Unternehmen	37,4 %	C999
Türkei	MMK Metalurji Sanayi Ticaret ve Liman İşletmeciliği A.Ş.	10,5 %	C865
	TatMetal Çelik Sanayi ve Ticaret A.Ş.	2,4 %	C866
	Tezcan Galvanizli Yapı Elemanları Sanayi ve Ticaret A.Ş.	11,0 %	C867
	Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	8,0 %	
	Alle übrigen Unternehmen	11,0 %	C999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Namen und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

- (1) Kommt für flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder legiertem oder nicht legiertem Stahl, schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium und/oder Magnesium, auch mit Siliciumlegierung, chemisch passiviert, auch mit zusätzlicher Oberflächenbehandlung wie Ölung oder Versiegelung, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger, einem Aluminiumgehalt von 1,1 GHT oder weniger, einem Niobgehalt von 0,12 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,17 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,15 GHT oder weniger, aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband („narrow strip“) angeboten, wie in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführt, der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zur Anwendung und übersteigt dieser den entsprechenden Wertzollsatz des in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Antidumpingzolls, wird nur der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 erhoben.
- (2) Im Anwendungszeitraum von Absatz 1 wird die Erhebung von nach dieser Verordnung verhängten Zöllen ausgesetzt.
- (3) Kommt für flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder legiertem oder nicht legiertem Stahl, schmelztauchbeschichtet mit Zink und/oder Aluminium und/oder Magnesium, auch mit Siliciumlegierung, chemisch passiviert, auch mit zusätzlicher Oberflächenbehandlung wie Ölung oder Versiegelung, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger, einem Aluminiumgehalt von 1,1 GHT oder weniger, einem Niobgehalt von 0,12 GHT oder weniger, einem Titangehalt von 0,17 GHT oder weniger sowie einem Vanadiumgehalt von 0,15 GHT oder weniger, aufgerollt, als auf Länge zugeschnittene Bleche und als Schmalband („narrow strip“) angeboten, wie in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführt, der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zur Anwendung und liegt dieser unter dem in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Antidumpingzoll, wird zusätzlich zur Differenz zwischen diesem Zoll und dem höheren in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Antidumpingzoll der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 erhoben.
- (4) Der nach Absatz 3 nicht erhobene Teil des Betrags des Antidumpingzolls wird ausgesetzt.
- (5) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Aussetzungen sind zeitlich auf die Geltungsdauer des für Einführen außerhalb des Kontingents geltenden Zolls gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 befristet.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Türkei hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss Beweise dafür vorlegen, dass

- a) er die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Ware mit Ursprung in der Türkei im Untersuchungszeitraum (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) nicht ausgeführt hat,
- b) er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, für den die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen gelten, und
- c) er die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der Türkei

Land	Name	TARIC-Zusatzcode
Türkei	Atakaş Çelik Sanayi Ve Ticaret A.Ş.	C868
Türkei	Borçelik Çelik Sanayii Ticaret A.Ş.	C606
Türkei	Ereğli Demir ve Çelik Fabrikaları T.A.Ş.	C869
Türkei	Erdemir Çelik Servis Merkezi San. ve T. A.Ş.	C870
Türkei	Tosyalı Toyo Çelik A.Ş.	C871
Türkei	Yildizdemir Çelik San.A.Ş.	C872